

I. 350.

# Übelstände und Bedürfnisse

der

preussischen Rechtspflege,

mit

Sinblick auf die Verordnung vom 21. Juli 1846. über das  
Verfahren in Civilprocessen.

Von

Land- und Stadtgerichts-Direktor

**Seger**

zu Bosen.



**Sapere aude.**

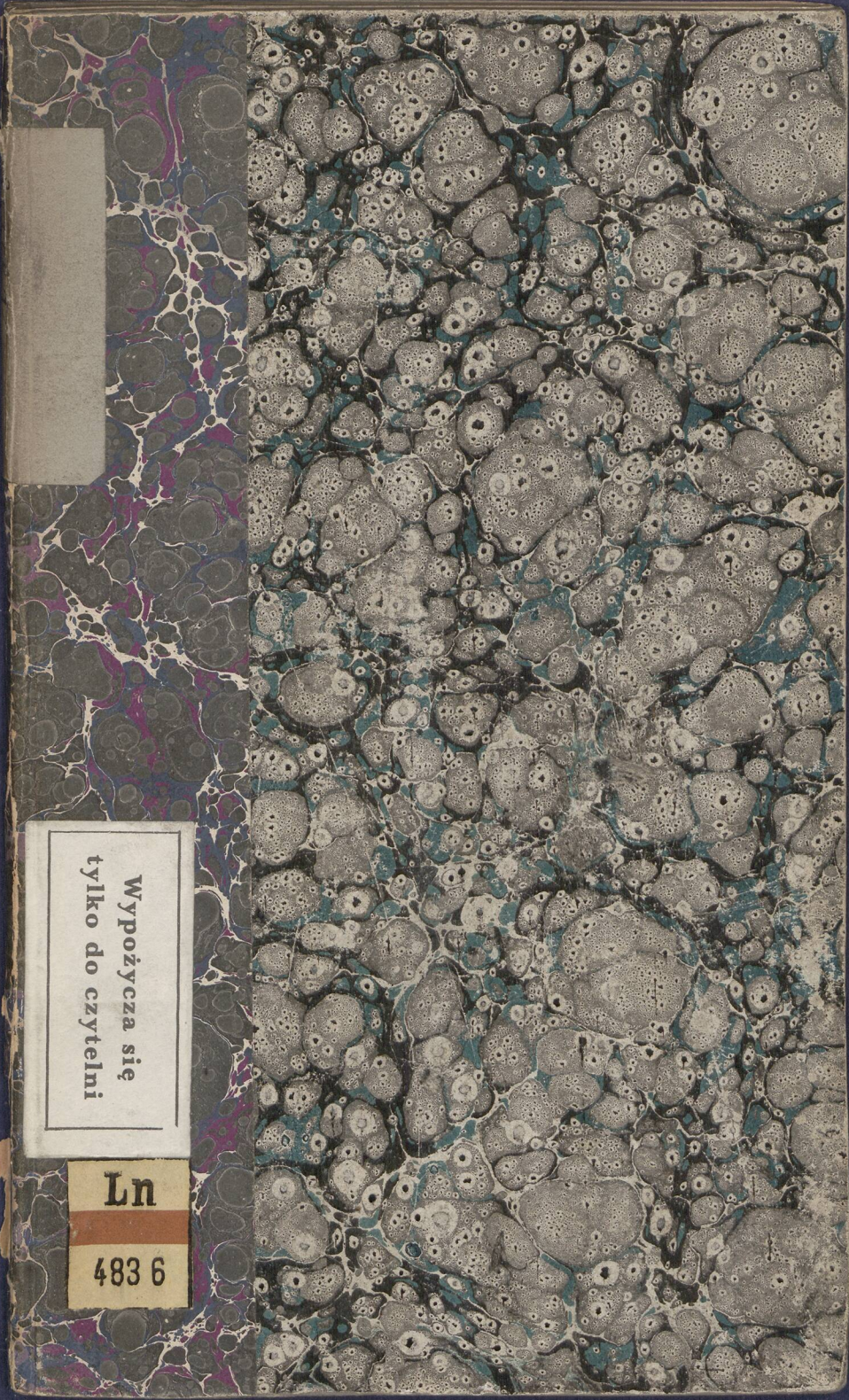
Horatii epist. ad Lollium.

9a 224

**Bosen,**

Verlag von Gebrüder Schenk.

**1846.**

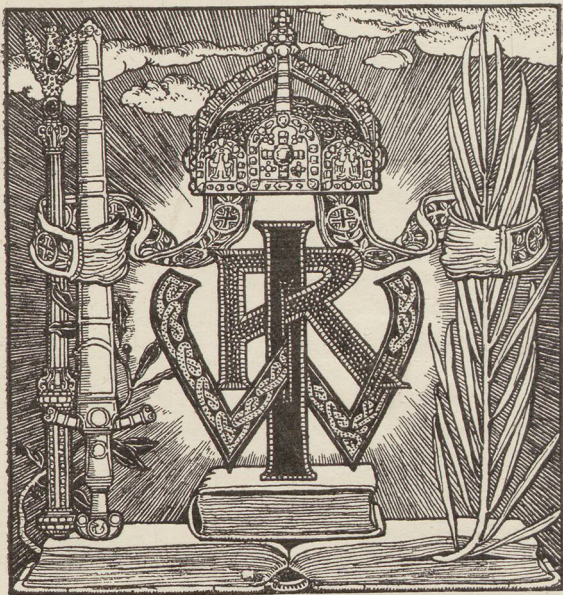


Wypożycza się  
tylko do czytelní

Ln

483 6

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN



Geschenk der Königlichen Bibliothek  
zu Berlin. 1898. 1899.

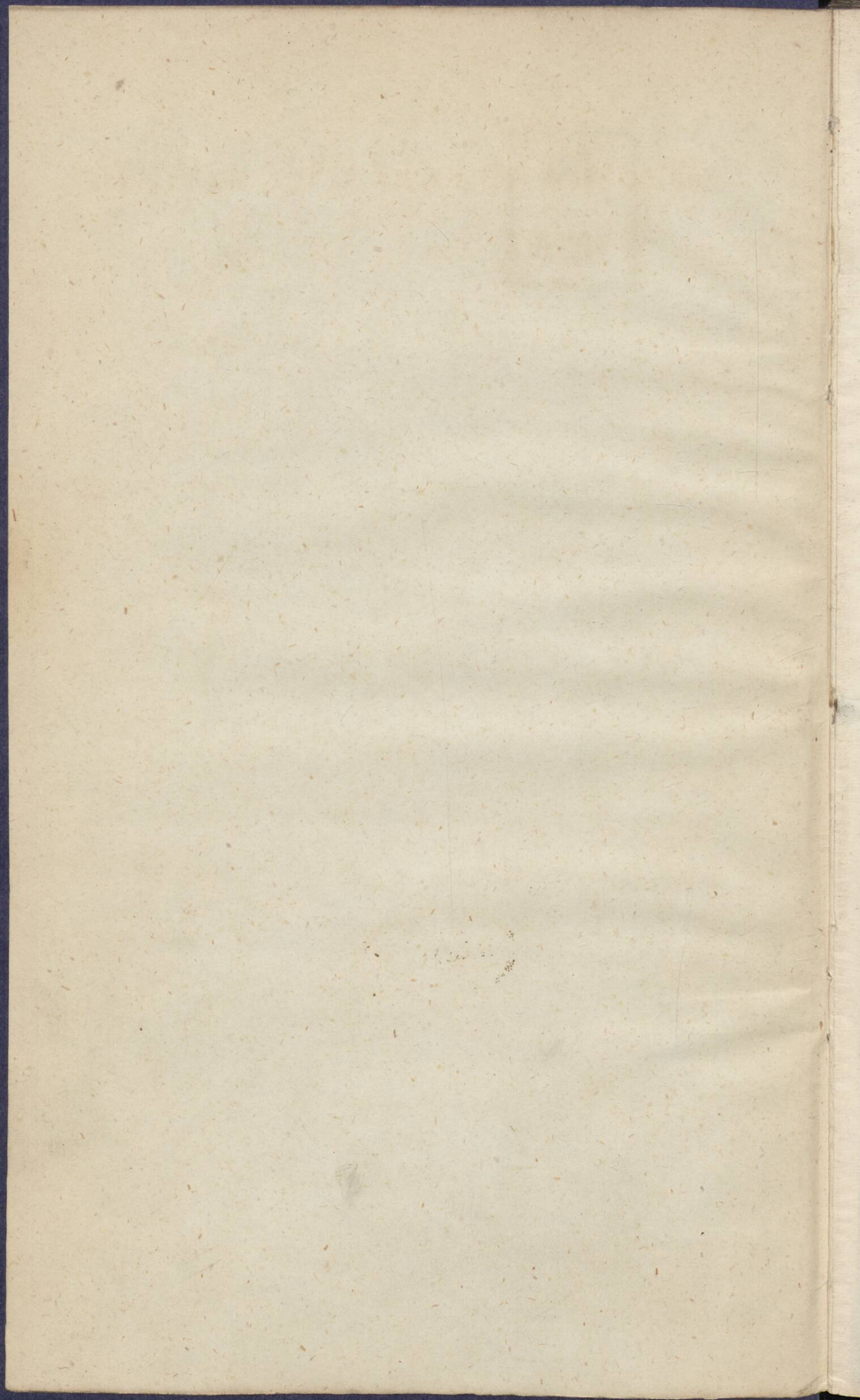
E. D. d. j.

1898

I B 7 a 45.

Ln

483 6





Abhandlung von ...

... ..

... ..



Gedruckt bei W. Decker & Comp.

1870

## I.

### Ueber die preussischen Rechtszustände im Allgemeinen.

Immer lauter werden die Klagen über den Zustand der vaterländischen Rechtspflege, immer dringender wird das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform.

Ein halbes Jahrhundert ist vergangen, seitdem die Gesetze, welche noch heut unserer Rechtsverfassung zum Grunde liegen, die Allgemeine Gerichts-Ordnung und das Allgemeine Landrecht, ins Leben getreten sind. Auf einer allzu breiten Grundlage aufgeführt, haben sie ihrem Streben nach Volksthümllichkeit durch ihren weiten Umfang selbst die Schranke gesetzt, ihre humanen Tendenzen durch eine zu weit getriebene Vorsorge und ängstliche Kasuistik unzugänglich und unfruchtbar, ihre weisen und durchdachten Rechtsätze durch Zersplitterung und Anhäufung positiver Normen unklar und schwankend gemacht. Seitdem ist es der Gesetzgebung nicht gelungen, des einmal lebendig gewordenen übergroßen Stoffes sich wieder zu bemächtigen; zwar hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, von Jahr zu Jahr in zahlreichen, durch die Gesetzsammlung zusammen gefaßten, abändernden, ergänzenden und auslegenden Einzel-Gesetzen, in neuen zeitgemäßen Institutionen, den Anforderungen einer an Entwicklung reichen Zeit nachzukommen, sie hat wohlthätig und weise eingegriffen, jedoch das Positive bis ins Massenhafte vermehrt, ohne die Massen zu verbinden und zu beherrschen, und ohne zu der durchaus erschütterten Stabilität der Formen und Rechts-Principien zurück zu gelangen. Das große Volumen der Rechtsquellen ist dabei noch der geringere Uebelstand; die eigentliche Schwierigkeit liegt vielmehr in dem Verständnisse der Gesetze, in

ihrem Verhältnisse zu einander und ihrer durch öfteren Wechsel vermehrten Zerrissenheit. Daraus sind Zweifel und Irrungen in großer Zahl hervorgegangen, und die Nothwendigkeit hat ein Organ für die Erklärung zweifelhafter, für die Berichtigung irriger Rechts-Ansichten, für die Ausgleichung der Kontraste und — wenigstens anscheinenden — Widersprüche ausgebildet. Dies sind die Ministerial-Rescripte und Instruktionen, welche in den jetzt auf 66 Bände angewachsenen v. Kampfschen Jahrbüchern aufgesammelt sind. Ihr Streben ist wohlthätig, ihre Aussprüche sind gediegen, und dennoch haben sie den Schaden nicht geheilt, sondern ihn vergrößert. Sie bilden eine zweifelhafte, dem steten Angriffe bloß gegebene Autorität. Ihres äußeren Ansehns und ihres innern Werthes wegen werden sie in den Bereich des Studiums hereingezogen, ohne bei der exklusiven Natur der preussischen Landesgesetze als Rechtsquelle und ohne, beim Mangel der Sanction des Monarchen als Gesetze gelten zu können. Sie erwecken, wenn auch absichtslos, den Glauben an ihre Geltung, lassen aber denjenigen im Stiche, der sich im Rechtswege auf sie stützen will.

Wird noch erwogen, daß neben den allgemeinen Rechts-Normen in den einzelnen Provinzen, Landestheilen, ja oft in einzelnen Bezirken, besondere Rechte und Verfassungen bestehen, daß sogar in pommerschen und in rheinischen Landestheilen die allgemeinen Landesgesetze zwar keine Geltung haben, so muß man gestehen, daß von allen Richtungen her zusammen gewirkt ist, um die Rechtsnormen bis zur größten Mannigfaltigkeit aufzuhäufen, sie verworren, unzugänglich und schwankend zu machen.

Es ist selbst dem vieljährigen Studium des Rechtsgelehrten kaum möglich, die Menge des Gesetz-Materials in sich aufzunehmen, und sich durch das weite Gebiet der juristischen Litteratur hindurch zu arbeiten. Die Kraft des Gedächtnisses weicht der Masse und der regelnde Verstand findet in dem Mannigfaltigen keine Einheit, Folgerichtigkeit und Klarheit. Im fortgesetzten Kampfe mit diesen Elementen, die seinem Streben nach Erkenntniß Widerstand leisten, wird nun der richterliche Beamte in einen Kreis des Wirkens gestellt, der an äußerer Ausdehnung, an Schwierigkeit und Mühe kaum

seines Gleichen hat. Der Richter soll das Recht in Streit, Untersuchung und Entscheidung, in den mannigfaltigsten Rechtsformen und Verkehrs-Verhältnissen, handhaben, er soll als Vormundschafts-, Depoſital- und Konkursrichter fremdes Gut verwalten, als Hypothekenrichter und bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vertreter der Deffentlichkeit ſein, als Stempel-, Sporel- und Kaſſen-Verwalter die Geſchäfte des Fiſkus führen. Sein Beruf bringt ihn mit den verſchiedenſten Behörden in Verührung, überall werden ihm Verhaltensregeln bis ins Kleinſte vorgeſchrieben, mit nicht geringen Anſprüchen an ſeine Thätigkeit; er ſoll zuvor kommen, ſich prüfend, helfend, ſchaffend verhalten, überall angeleitet, beaufſichtigt, beengt, ſoll er den Interellen der Behörden und Privaten dienſtbar ſein. Um ſeine Aufgaben zu löſen, muß der Richter bei jedem Schritte aus der Maſſe poſtiver Normen ängſtlich ſeine Verhaltensregeln hervorſuchen, damit ſie ihm gegen Verantwortlichkeit und Rüge ein Schuzmittel gewähren; er muß ſich gewöhnen, das Recht als etwas außer ihm Beſtändliches, als eine todt Objektivität zu betrachten, da er es nicht in ſich aufzunehmen, zu dem ſeinigen zu machen, und mit Selbſtgefühl zu üben vermag; er muß die geſunde Meinung gefangen nehmen vor dem überall ſich ihm auſdrängenden Formalismus und mit Widerſtreben dieſen als Vertreter des Rechts walten laſſen. Eine unaufhörliche Schreiberei iſt der Abdruck ſolcher Thätigkeit und ſolcher Zuſtände. Alles, was irrig, was ſchwankend, was zweifelhaft und unvollständig iſt, muß mit der Feder beſeitigt, alle Erforderniſſe der Formen müſſen mit der Feder beſtritten werden. Daher die, bei der Ausdehnung der Verkehrs-Verhältniſſe jährlich ſich vermehrenden, Arbeits-Maſſen bei den Gerichten mit einem Gefolge von Verzögerungen, gegen welche die häufig eintretende Vermehrung der richterlichen Arbeitskräfte nicht mehr als nachhaltiges Gegenmittel ſich erweiſt; daher die große Zahl der mit dem Geſchäftswesen und der Schreiberei beſchäftigten ſchlecht beſoldeten Beamten und Schreiber, deren trauriges Loos ſchon vielfach Gegenſtand der Beſprechung und Sorge geweſen iſt.

Aller Opfer und Mühen ungeachtet, gelingt es weder dem Staate noch ſeinen Juſtizbeamten, den Anforderungen des

Publikums auf dem Gebiete der Rechtspflege zu entsprechen. Das Publikum kann kein Vertrauen hegen zu Gesetzen und Rechts=Instituten, in die es nicht einzudringen vermag, deren bunte Formen und zahllose Distinktionen ihm wunderbarlich und unverständlich sind. Blindlings muß es seine Rechts=Angelegenheiten den Sachwaltern und Richtern überlassen, und abwarten, was aus dem Rechte wird, dessen es sich bewußt ist. Die Prozeßführung ist oft eine Sache der Kunst und des Zufalls zugleich. Es kommt darauf an, aus dem Gewirre der Gesetze diejenigen heraus zu finden, unter welche man den Rechtsfall vortheilhaft subsumiren könne, diejenigen Anträge und Rechtsformen zu wählen, von denen am nächsten Erfolg zu hoffen ist. Dann aber kommt es darauf an, von welcher Autorität der Scharfsinn ist, der den Streit so oder anders löst, ob nicht noch eine zweite oder dritte Autorität vorhanden ist, vor welcher die erste zu einem Nichts, zu einem Irrthume und Mißgriffe wird. Dergleichen wirkliche oder vermeintliche Irrungen und Mißgriffe der Richter und Sachwalter, durch welche dem Betheiligten oft sein Recht verkümmert, ihm als End=Resultat, statt des Rechtes, nur die Lehre gewährt wird, büßt derselbe mit seinem Gelde und seiner Zeit. Wer mag es ihm verdenken, wenn er den Richter oder Sachwalter anklagt, von denen doch Jeder nach seiner besten Einsicht gewirkt zu haben sich bewußt bleibt. So steht das Publikum dem Richter mit Mißtrauen gegenüber, antreibend, remonstrirend, sich beschwerend, um die künstlich zusammengerechneten Sporteln mit ihm handelnd. Der Richter ist der Zielpunkt der Unzufriedenheit, für unermüdlichen Fleiß und stete Sorgfalt tauscht er nicht selten Verweise der vorgesetzten Behörde und kränkende Vorwürfe der Parteien ein. Sein richterliches Ansehn, das in der tüchtigen Handhabung des Gesetzes seine Unterlage haben muß, findet dafür einen unsicheren, schwankenden Boden, auf welchem es den Rechts=Experimenten der Parteien, im Wege der Gegenvorstellung, Beschwerde oder des Rechtsmittels bloß gegeben ist, ihnen leider gar oft erliegt und zur Wesenlosigkeit herabgezogen wird.

Fürwahr das Uebel ist groß, es ist fortwährend im Wachsen, es bedarf schleuniger, kräftiger Hülfe. Aus den Ein-

richtungen und Satzungen vergangener Zeiten und fremder Nationen darf freilich die Hülfe nicht hergeleitet werden. Dem Rechtsgelehrten ist das Studium älterer und auch auswärtiger Rechte unerlässlich, damit er seinen Gesichtskreis erweitere und einen wissenschaftlichen Standpunkt einnehme, auch der Gesetzgeber mag in fremden Rechts-Instituten manchen Stoff zur Verarbeitung für seine Zwecke antreffen, wie denn — beiläufig erwähnt — die neuerdings viel besprochene, für unsere Verfassung aber nicht passende, unverständliche und unschmackhafte französische Procedur Grundzüge darbietet, die der Nachahmung würdig sind. Aber im Allgemeinen sollte von der Gesetzgebung festgehalten werden, daß Dasjenige, was unsere Gegenwart bedarf, nicht bei fremden Nationen und in früheren Jahrhunderten erkannt und gefunden sein kann, sondern daß es nur von unserer Gegenwart selbst am besten und richtigsten zu erkennen und zu beschaffen ist. Selbst an das Alte und Hergebrachte des eignen Gebietes darf die Gesetzgebung bei ihrem zeitgemäßen Fortschreiten nicht allzu ängstlich sich anheften. Es kann behauptet werden, daß, außer den auf gewisse örtlichkeiten oder auf besondere Rechts-Institute, wie z. B. das Lebenswesen, sich beziehenden allgemeinen und partikulären Satzungen, die preussische Gesetzgebung keine Volksthümlichkeit besitze, daß sie sich auch zur Volksthümlichkeit nicht eigne, weil dazu Kürze, Verständlichkeit und Einfachheit gehören. Von dieser Seite hat eine neue Gesetzgebung keine Hindernisse zu erwarten, im Gegentheile, es wird ihr die Stimmung im Volke überall entgegen kommen.

Es ist hiermit nicht gemeint, daß alles Bestehende abgeschafft und weggeworfen werden müsse. Es wäre Schade um das reiche und solide Material unserer Gesetze, das für alle Zeiten und Verhältnisse seinen Werth behalten wird. Aber es ist nöthig, dies Material anders zu verwenden, es sachgemäßer auszustatten. Die Anforderungen an das gesetzgebende Organ dürften sich, — allgemein gehalten, — über folgende Punkte vereinigen:

I. Möglichste Einheit der Gesetzgebung für alle Theile des Staats mit Schonung derjenigen Normen, die für besondere örtliche Verhältnisse bestehen und nothwendig sind.

2. Reduktion des Stoffes der Gesetze. In dieser Beziehung dürfte es zunächst darauf ankommen, todt Rechtsmaterien, ferner diejenigen Gesetzstellen, welche praktisch unbrauchbare Gemeinplätze enthalten und oft die voluminöse Schale eines kleinen Kernes sind, auszuschneiden. Ein Gleiches gilt aber auch von den doktrinen und instruktiven Normen, die nur den Rechtsgelehrten, den Richter oder Anwalt angehen und nicht für das Publikum bestimmt sind. Dergleichen — in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung besonders zahlreich — enthaltene Vorschriften dürften scharf abgegränzt und nur insoweit, als sie nicht schon durch die juristische Doktrin, durch amtlichen Beruf und den Zweck der Amtshandlungen gegeben sind, zu einer besonderen Instruktion zusammengestellt werden.

Mit der Reduktion des Materials dürfte auch eine zweckmäßigere Anordnung desselben eintreten. Soll die volksthümliche Tendenz der Gesetzbücher vorherrschen, so darf nicht das System der Rechtslehrer zur alleinigen Grundlage für die äußere Anordnung genommen, sondern es muß der Standpunkt des Rechtsverkehrs und seiner natürlichen Unterlagen als der leitende anerkannt werden. Die Redaktoren des Landrechts haben jedoch weder das System, noch jenen Standpunkt maßgebend sein lassen, sie haben untergeordnete Merkmale und Rücksichten zu leitenden gemacht und, besonders im ersten Theile, die Rechtsmaterien auf eine wunderliche Weise zusammengefügt. An das Eigenthum, dessen Ausdehnung, Bestandtheile, Erwerbung, Erhaltung, Verfolgung, Theilung, Abzweigung und Schwämmerung reihen sie die verschiedenartigsten Rechtsmaterien: Verjährung, Erbrecht, Kauf, gewagte Geschäfte, Vollmacht, Verwaltung, Miteigenthum, Lehnrecht, Pfandrecht, Pacht, Servituten u. s. w. Die natürlichste und einfachste Anordnung eines Gesetzbuchs dürfte die sein, welche die allgemeinen Rechts-Verhältnisse und die Gegenstände des allgemeinen beweglichen Verkehrs voranstellt und in einem zweiten Haupt-Abschnitte alle Besonderheiten abhandelt, welche in Betreff gewisser Klassen der bürgerlichen Gesellschaft bestehen, oder für Einrichtungen, außerhalb des allgemeinen Rechtsverkehrs, gegeben sind. Ferner dürften in dem ersten Abschnitte zunächst diejenigen Rechte ihren Platz finden, die das Individuum am

engsten und natürlichsten umgeben, die Verhältnisse der väterlichen Gewalt, des Wohnsitzes, des Staatsbürgerthums, der Ehe, des Erbrechts, des Eigenthums, des Besitzes, der übrigen dinglichen Rechte, der Verträge. Im zweiten Abschnitte dürfte alsdann von den Verhältnissen des Gesindes, der Gewerbtreibenden, Korporationen, Kaufleute, vom Handels-, Wechsel-, Lehn-, Bergwerks- u. s. w. Rechte, vom Vormundschafts-, Schul-, Kirchenwesen, vom Adel- und Beamtenstande die Rede sein.

3. Zugleich mit der quantitativen Verminderung der Gesetze wird auch die Sichtung des inneren Gehaltes derselben verbunden werden müssen. Hier ist die Aufhebung unklarer und entbehrlicher Unterscheidungen, die Entscheidung zahlreicher Kontroversen, die Regelung nach möglichst einfachen, durchgreifenden Rechtsätzen, eine Aufgabe des Gesetzgebers, zu deren Lösung ihm die juristische Litteratur reiche Hülfquellen darbietet. Es sind ferner die Fassung und der Ausdruck zu berücksichtigen. Erstere wird stets eine scharfe Begrenzung der legislatorischen Sätze erkennen lassen, alle Deutelei abschneiden und darauf ausgehen müssen, daß jedes Gesetz in sich abgeschlossen und verständlich sei. Bezugnahmen, unbestimmte Sinderdeutungen, Subsumtionen unter andere Rechtsätze erzeugen, besonders bei den Laien, vielfache Mißverständnisse; oft ergibt erst der Zusammenhang mehrerer Rechtsvorschriften den wahren Sinn der einzelnen Stelle, die vielleicht, aus diesem Zusammenhange entfernt, eine ganz andere Deutung zuläßt. Was den Ausdruck betrifft, so hat die neuere Gesetzgebung zur Korrektheit und Sprachreinheit angeleitet, möge nun auch die Geschäftssprache diese Richtung verfolgen.

4. Als dringendste Anforderung erscheint das Bedürfnis einer einfachen mündlichen und öffentlichen Proceedur, mit Beseitigung der gehäuften Proceßformen und Schreibereien, mit Emancipation des Richterstandes aus dem Drucke fiskalischer Dienstbarkeiten und aufgebürdeter Geschäftsmassen, damit Natürlichkeit und Wahrheit zur Geltung gebracht, der Arglist und Proceßsucht gesteuert, und dem Richter ein Wirkungskreis eröffnet werde, auf welchem er sich mit Selbstgefühl und Unabhängigkeit bewegen, und das Ansehen des Richterstandes, statt

der Formenkenntniß, durch echte Intelligenz zu wahren im Stande sein möge. Nur auf diesem Boden, — durch Festhalten an dem Natürlichen und Einfachen — läßt sich eine Proceedur gründen, die für ihr dauerndes Bestehen Bürgschaft giebt, und die bisherigen Schwankungen der Gesetzgebung endlich zu der erwünschten Stabilität bringt.

5. Die Vereinfachung des Sportel- und Stempelwesens ist bereits als Bedürfnis erkannt und zur Aufgabe gestellt worden. Dabei dürfte indeß auch das Depostal- und Hypotheken-, und endlich das Bureauwesen seiner entbehrlichen Formen entledigt, hauptsächlich ober auf Ermäßigung der Gerichtssporteln eingegangen werden, über deren enorme Höhe das Publikum mit Recht klagt und mit dem Richter beständig feilscht und hadert.

In der That, die Aufgabe der Gesetzgebung unserer Tage ist keine geringe. Zu ihrer Lösung bedarf es eines Aufwandes von geistigen Kräften, die sich zu einer gemeinsamen Richtung vereinigen, sich des Stoffes umfassend bemächtigen und mit Wärme und Beharrlichkeit bekämpfen und beseitigen, was dem großen Zwecke als kleinliche und untergeordnete Rücksicht gegenüber tritt. Vertrauen wir dem Scharfblicke und der Fürsorge des Monarchen, der Einsicht der Männer, die an der Spitze der Gesetzgebung stehen. Möge bald ein Zustand heraufgeführt werden, der das Recht nicht mehr zum Monopol der Kaste der Juristen und Advokaten, sondern zu einem Gemeingute der Nation, und die ungerechte Anforderung des heutigen Gesetzes, daß jeder Unterthan es kennen müsse,\*) zu einer reellen und gerechten macht.

Schon hat, was den Civil- und Kriminal-Prozeß anbelangt, die Gesetzgebung in der neuesten Zeit sich regsam gezeigt. Die Verordnung vom 21. Juli 1846., betreffend das Verfahren in Civilprocessen, hat ins Besondere die bisherigen Processformen für eigentliche Streitsachen auf eine allgemeine Bahn geleitet und sie, in ihrem nunmehrigen größeren Umfange, mit der Mündlichkeit ausgestattet, welche von der Verordnung vom 1. Juni 1833. in Betreff des summarischen Processes gewährt

\*) §. 12. der Einleitung zum Allg. Landrechte.

worden ist. In diesen Beziehungen darf daher die Verordnung vom 21. Juli 1846., die auch mehrere sachgemäße Einzel-Vorschriften enthält, als Fortschritt begrüßt werden. Aber leider sind es die angedeuteten Beziehungen allein, welche die Verordnung vom 21. Juli willkommen sein lassen. Dieselbe wiederholt und mehrt zunächst die Uebelstände früherer Gesetze, indem sie, statt ein in sich zusammenhängendes Ganzes zu bieten, in Gestalt einer Paraphrase an das Gesetz vom 1. Juni 1833. sich anschließt, zu ihrem Verständnisse also das jedesmalige Gegeneinanderhalten mit jenem Gesetze und der dasselbe erläuternden und modificirenden Ministerial-Instruktion vom 24. Juli 1833. nöthig macht, und dadurch die Auslegung und den Gebrauch ungemein erschwert. Der Anspruch des Publikums und der Richter darauf, daß das wichtigste und umfassendste, täglich zu handhabende Gesetz in organischer Integrität vor Augen gelegt wurde, ist so begründet und der Nutzen davon so augenscheinlich, daß er billiger Weise dem Gesetzgeber nicht hätte entgehen, und daß er hätte Berücksichtigung finden sollen. Sodann erscheint die Einfachheit, die Mündlichkeit und die Oeffentlichkeit, welche die Verordnung vom 21. Juli 1846. mit sich führt, für das eigentliche Bedürfniß bei weitem nicht zureichend, und dabei tritt für das Verfahren erster Instanz die Schreibung und das protokollarische Instruiren so entschieden in den Vordergrund, daß in diesen Beziehungen den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gegenüber kein Gewinn zu machen sein dürfte. Doch davon mag weiter unten die Rede sein. Es ist daher noch an der Zeit, auch in Betreff des Civilprocesses das praktische Bedürfniß aus dem Standpunkte eines Richters, durch dessen Hände die Geschäfts-Massen des processualischen Verkehrs täglich ihren Weg nehmen, recht dringend anzuregen und dazu beizutragen, daß dasselbe allgemeiner zur Prüfung und zum Bewußtsein gelange. Mögen daher diese Worte ihre Stätte finden, bis Würdigere und Bessere die Sachführung übernehmen, und die Anklage des Indifferentismus und der Schweigsamkeit tilgen, die von Seiten der Gesetzgebung den praktischen Juristen und ihren Bedürfnissen mit Recht würde gemacht werden können.

Was hier abgehandelt werden soll, hat zunächst nur auf

das Verfahren bei kollegialischen Gerichten Bezug und Anwendung. Die Möglichkeit oder Zulässigkeit einer Ausdehnung auf das Verfahren der Einzelrichter ergibt sich bei jedem Gegenstande meist von selbst.

---

## II.

### Von Rechten, die der Feststellung durch Proceß nicht bedürfen, von Aufhebung des Mandats-Prozesses, des Instituts der Schiedsmänner. Von Einreden gegen die Rechtshülfe.

---

Jedes Proceßverfahren hat den Zweck, ungewisse oder zweifelhafte Rechtsverhältnisse zur öffentlichen Anerkennung zu bringen. Wo also das Rechtsverhältniß gewiß und unzweifelhaft ist, da bedarf es keiner Anerkennung und keines Proceßes. Diesem Satze folgend, läßt die französische Civilgerichtsordnung unmittelbar die Exekution aus öffentlichen Urkunden zu,\*) und die Nachahmung dieser Einrichtung ist in soweit zu empfehlen, als die Requirite der Unzweifelhaftigkeit und Gewißheit nach allen Richtungen dabei verfolgt und festgehalten werden.

Das preußische Gesetz gestattet die unmittelbare Rechtshülfe aus dergleichen öffentlichen Urkunden nicht. Statt dessen hat die Verordnung vom 1. Juni 1833. durch Verschmelzung des gemeinrechtlichen Executiv- und Mandatsprocesses, unter der letzteren Benennung, ein Verfahren eingeführt, wonach auf die Klage aus öffentlichen Urkunden vom Richter ein Zahlungsbefehl an den Verpflichteten erlassen, dem Letzteren jedoch eine Frist zur Anbringung seiner Einwendungen freigegeben und, wenn dergleichen nicht angebracht werden, ohne Urtheil mit der Rechtshülfe vorangegangen, aber jeden Falls die Geltendmachung der Einreden im besonderen Verfahren vor-

---

\*) Art. 547. ff. Civil-Gerichts-Ordnung.

behalten wird. \*) Es darf von dieser Prozeßform zunächst behauptet werden, daß sie eine entbehrliche ist, und daß kein praktisches Bedürfniß für sie spricht. Wird sie auf die Präsumtion der Gewisheit und Unzweifelhaftigkeit eines Rechtsverhältnisses gegründet, — und nur dieser Präsumtion kann sie ihre Entstehung zu verdanken haben, — so ist nicht abzusehen, wozu es noch erst — in dem Schweigen des Verklagten auf den richterlichen Zahlungsbefehl — einer Vermehrung oder Vergrößerung der Präsumtion bedürfen soll. Ist man doch bei anderen Rechts-Instituten nicht mit gleicher Bedenklichkeit verfahren. Aus den, von den nicht verantwortlichen oft geschäftsunkundigen und unzuverlässigen Schiedsmännern zu Protokoll genommenen Vergleichen — also auch aus Verträgen, — findet unmittelbar die Exekution in allen Graden statt, während man den von Richtern und Notaren aufgenommenen, also mit Sachkunde und unter gewisser Garantie redigirten Urkunden nur die Form des Mandatsprozesses zugesteht.

Jede Vermehrung der Rechtsformen ist entschieden schädlich, sobald sie nicht durch das Bedürfniß geboten wird. Sie führt zu einer Vervielfältigung, mit welcher es sich oft ebenso verhält, wie mit der Verbindung zweier Ortschaften durch mehrere in und durch einander laufende Wege und Straßen. Je mehr Kreuzungen und Seitenbahnen, desto mehr Zweifel, Irrungen und Umwege. Der Fall, wo im gewöhnlichen Prozesse die Zulässigkeit des Mandatsprocesses, im Mandatsproceß die ausschließliche Zulassung des gewöhnlichen Processes behauptet, wo über diese Behauptung gestritten, zum Nachtheile des Klägers entschieden, und der Letztere auf einen anderen Weg gewiesen wird, würde sich bei größerer Einfachheit haben vermeiden lassen.

Uebrigens hat der Mandatskläger, neben dem Kläger im gewöhnlichen Prozesse, von dem Privilegio des Mandatsprocesses nicht einmal einen sonderlichen Gewinn. Denn am schnellsten sollte er zum Ziele kommen, wenn der Verklagte keine Einwendungen erhebt. Da aber alsdann die Klage und die

\*) Als tüchtiges Hülfsbuch für das Studium ist zu empfehlen: Schering, der Mandats-, summarische und Bagatell-Proceß. Berlin bei Seymann.

Verfügung auf dieselbe vor dem gewöhnlichen Prozesse nichts voraus hat, die dem Verklagten gestellte Frist zur Anbringung der Einwendungen derjenigen Frist ziemlich gleich gestellt werden kann, die im summarischen Prozesse bis zum Termine verfließt, so besteht, in diesem günstigsten Falle, der Gewinn nur darin, daß, statt eines das Rechtsverhältniß definitiv regelnden Kontumazialbescheides, blos eine Benachrichtigung an den Mandatskläger über die Behändigung und den fruchtlosen Fristverlauf, mithin über die blos vorläufige Anerkennung des Rechts, ausgefertigt wird, und daß, was indeß zum Theil durch das dem Verklagten vorbehaltenene Separatum wieder aufgewogen wird und wozu es jener Formen nicht erst bedurft hat, die Rechtshülfe auf den Antrag des Gläubigers sogleich und ohne Rechtsmittel Statt findet. Aber auch bei der Rechtshülfe stellt sich heraus, zu welcher Häufung von Formen selbst der geschilderte einfache Verlauf des Mandatsprocesses das seinige beiträgt. Kommt es nämlich auf die Rechtshülfe an, so muß nach den allgemeinen Vorschriften der Exekutions-Ordnung verfahren und nach §. 31. Thl. I. Titel 24. der Allg. Gerichts-Ordnung ein Zahlungsbefehl an den Schuldner mit Stägiger bis 4wöchentlicher Frist, demnächst aber, wenn es noch zur Subhastation eines Grundstücks kommen soll, nach §. 5. der Verord. v. 4. März 1831. über die Exekution in Civilsachen, anderweit ein Zahlungsbefehl mit einer Frist von 4 Wochen erlassen werden. In diesem Falle hat der Gläubiger dreierlei Fristen, das Mandat eingerechnet, durchzumachen, außer dem Verzuge, den das Hin- und Herschreiben und der gerichtliche Geschäftsgang bei Prüfung der Gesuche, Ausfertigung und Behändigung der Verfügungen mit sich bringt. Mit Recht darf man fragen, worauf es sich gründe, daß der Gläubiger diese Häufung von Fristen bei einem von Haus aus gewissen und zweifellosen Rechte sich gefallen zu lassen habe.

Kommt es zu Einwendungen, so geht das einseitige Verfahren des Mandatsprocesses in ein doppelseitiges, in ein Streitverfahren über. Dabei hat der Mandatskläger vor dem Kläger des gewöhnlichen oder summarischen Processes allerdings voraus, daß ihm nach §. 3. der Verordnung vom 1. Juni

1833 nur solche Einwendungen entgegengesetzt werden dürfen, die sofort liquid gemacht werden können. Diesen Vortheil verdient der Mandatskläger, weil er seiner Seits klare Rechte für sich hat, sowie der Verklagte andrer Seits wieder gehört werden muß, wenn er die Rechte des Klägers sogleich widerlegen kann und will. Beide Interessen können aber ebenso wohl zur Berücksichtigung gelangen, ohne daß es erst eines den Streit hervorrufenden richterlichen Mandates bedarf, wenn nämlich der Schuldner gegen die von dem Gläubiger aus seinem öffentlichen Dokumente unmittelbar nachzufuchende Exekution noch mit liquiden Einwendungen gehört wird, wie dies schon jetzt bei den sogenannten privilegierten Einreden der Zahlung, des Erlasses u. s. w., auf welche noch weiter unten einzugehen sein wird, Statt findet.

Wenn endlich das Gesetz vom 1. Juni 1833 darin folgerecht ist, daß es die vom Gerichte geprüften und festgesetzten Sachwaltergebühren, welche früher ohne Weiteres durch Exekution eingezogen werden durften, alles Einspruchs ungeachtet in den Mandatsproceß verweist und dadurch eine große Zahl von Klagen, da wo kein Streit ist und sein kann, ohne Bedürfniß ins Leben gerufen hat, so verdient es doch wiederum das Lob der Folgerichtigkeit deshalb nicht, weil es die dem Mandatsproceße untergelegte Präsumtion der Richtigkeit und Gewißheit des einzuklagenden Rechts nicht durchgängig maßgebend sein läßt. Der Mandatsproceß soll nur zugelassen werden wegen Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, hier aber ohne Beschränkung in Betreff des Gegenstandes. Nur auf eine klare unbedingte Verpflichtung dürfte es jedoch ankommen, und diese kann auch aus zweiseitigen Geschäften hervorgehen. Hat man im Sinne gehabt, daß zweiseitige Geschäfte mehr Einwendungen und Zweifel erzeugen als einseitige, so hätte man auch bei den hypothekarischen Forderungen aus zweiseitigen Geschäften dies festhalten müssen. Denn durch die Eintragung des Rechts gehen die Einwendungen gegen dasselbe noch keineswegs verloren. \*) Bei dergleichen hypothekarischen Rechten soll es aber darauf, ob sie aus zweiseitigen

\*) §. 422. Thl. I. Tit. 20. Allg. Landr.

Geschäften entspringen, nach §. 1. Nr. 2. des Gesetzes nicht ankommen. Dabei wird aber in Betreff des Gegenstandes eine Beschränkung gemacht, es sind nämlich nur Kapitalien, Zinsen und wiederkehrende Leistungen als zum Mandatsproceß geeignet hier erwähnt worden. Man fragt, weshalb hier eine Beschränkung, die bei Verbindlichkeiten aus einseitigen öffentlichen Urkunden nicht eintritt und durch nichts motivirt erscheint, da das Hypothekenbuch die Verpflichtung, 100 Scheffel Getreide zu geben, doch ebenso klar darstellen kann, als die Verpflichtung, 100 Rthlr. zu zahlen? Und ferner, weshalb hat man bei den wiederkehrenden Leistungen, unter welche doch nicht bloße Geldverpflichtungen verstanden werden dürfen, eine Ausnahme von der Ausnahme gemacht, also den Mandatsproceß zugelassen, wenn 100 Scheffel Getreide alljährlich abgeführt werden müssen, während der Mandatsproceß — alle übrigen Requisite vorausgesetzt — nicht eintritt, wenn ein für alle Male 100 Scheffel zu geben sind?

Es möge das Bisherige genug sein, um darzulegen, wie wenig man bei dem Gesetze vom 1. Juni 1833 auf Einfachheit und Folgerichtigkeit bedacht gewesen ist. Die Nachtheile davon bestehen darin, daß die Partei sich in jenen Unterscheidungen und Spaltungen leicht verirrt und erst Zeit und Kosten aufwenden muß, um durch den Richter oder Sachwalter belehrt zu werden.

Mit der hier angeregten Tendenz, bei Verbindlichkeiten aus öffentlichen Urkunden das Proceßverfahren, insbesondere den Mandatsproceß, abzuschaffen, tritt das Institut der Schiedsmänner in sehr nahe Beziehung, insofern, als aus den von den Schiedsmännern vermittelten Vergleichen die Exekution durch das Gericht verfügt werden soll.

Die gesetzliche Autorität der über dies Institut vorhandenen Festsetzungen, die man in der Gesetzsammlung vergebens sucht, möge hier unerörtert bleiben. \*) Nur die Frage über

\*) Das Institut der Schiedsmänner ist für die Provinz Preußen durch Ministerial-Verordnung vom 7. September 1827, für Schlesien und Brandenburg durch die Ministerial-Verordnung vom 26. September 1832, für Pommern und Rügen durch die Verordnung vom 13. Juni 1834, für Posen durch die Verordnung vom 7. Juni 1841

die Zweckmäßigkeit werde hier abgehandelt und diese Frage ist aus dem Standpunkte praktischer Erfahrung \*) zu verneinen.

Es ist oben angedeutet worden, wie eigenthümlich schon bei dem ersten Blicke eine Einrichtung sich darstellt, welche einzelne nicht rechtskundige Männer mit größerer Autorität bekleidet, als die vom Staate angestellten, oder doch wenigstens für das Fach geprüften, Richter und Notarien sich rühmen dürfen. Es läßt sich dafür nichts Anderes geltend machen, als der moralische Werth, den die Ausöhnung hat, und die Rücksicht, die sie verdient. Dieser Werth beruht aber in den meisten Vergleichsfällen auf Täuschung.

Von Haus aus hat die Wirksamkeit des Schiedsmanns schwankende, unkenntliche, unsichere Gränzen. Die Wortfassung der Ordnungen, die seine Thätigkeit regeln, ist freilich so bestimmt, als sie sein kann; der Schiedsmann soll Streitfachen vermitteln und aus den von ihm vermittelten Vergleichen soll die Rechtshülfe statt finden. \*\*) Also einmal wird vorausgesetzt ein vorangängiger Streit oder Zweifel, und wo die Parteien nicht mit einander streiten, sondern stets einig gewesen, kann von einem Vergleiche \*\*\*) nicht die Rede sein. Dann wird vorausgesetzt eine vermittelnde Thätigkeit des Schiedsmanns; einigen sich also die Parteien über ihren Streit, ohne sein Zuthun, gleichviel, ob in seiner Gegenwart oder Behausung, so kann von einer Vermittelung durch den Schiedsmann nicht die Rede sein. Sollen nun aber diese Begriffsbestimmungen für alle Fälle Anwendbarkeit haben, so müßten sie auch die Fragen beantworten, zunächst: was müssen die Interessenten sagen oder thun, damit das Vorhandensein eines Streites,

auf Grund landesherrlicher Authorisation eingeführt. Vergl. Mannkopf Ergänzungen zur Gerichts-Ordnung, Bd. I. S. 264. folgende. Ferner: Schering, »die Verordnung und Instruktion für die Schiedsmänner in Posen, vom 1. Mai und 7. Juni 1841.«

\*) So auch Koch in der Schrift: Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein mögte.

\*\*) Vergl. §. 4. der Verordnung v. 7. Juni 1841 bei Schering.

\*\*\*) Vergl. §. 405. Thl. I. Tit. 16. des Allg. Landr., wo es heißt: Vergleiche sind Verträge, durch welche die Parteien die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird.

dann: was muß der Schiedsmann sagen oder thun, damit das Vorhandensein einer Vermittelung angenommen werden könne? Ein für alle Einzelfälle und ihre Schattirungen gültiger Maßstab läßt sich unmöglich geben und deshalb bewegt sich die durch das Gesetz gebundene Wirksamkeit des Schiedsmanns thatsächlich in völliger Haltlosigkeit. Diese ist die Quelle vieler Mißbräuche.

Oft wissen die Interessenten und der Schiedsmann die feinen Gränzen der schiedsmännischen Kompetenz im einzelnen Falle gar nicht zu finden, sie sind gewissenhaft und nicht arglistig genug, sie stellen das Rechtsverhältniß dar, wie es sich wirklich gestaltet hat und legen die Unzulässigkeit und Unhaltbarkeit des Vergleichs dem richterlichen Auge bloß. Dann ist der Schade geringer. Der Richter giebt den Vergleich zurück und erklärt ihn für nicht bestehend. Ein Gleiches geschieht, wenn von unkundigen Schiedsmännern, wie es häufig vorkommt, gegen die Vertragsformen, gegen Bestimmtheit und Deutlichkeit gefehlt worden ist. In allen solchen Fällen werden die Interessenten bloß getäuscht, indem sie glauben, ihre Rechtsverhältnisse ebenso sicher und bestimmt, wie es durch Urtheil des Richters geschieht, mit exekutorischer Wirksamkeit, festgestellt zu haben; sie sehen alle ihre vermeintlichen Rechte vor einer bloßen richterlichen Verfügung dahinschwinden und müssen nun das durch den Vergleich vielleicht verwickelt gewordene Rechtsverhältniß doch noch zur richterlichen Entscheidung bringen.

Nicht schlimmer verhält es sich aber, wenn entweder die Interessenten oder der Schiedsmann, oder beide zugleich, darauf ausgehen, das Geschäft, welches zwischen ihnen abgeschlossen wird, zu verdecken und dasselbe in das Gewand eines vom Schiedsmann vermittelten Vergleichs zu kleiden. Dazu bedarf es nur der Erdichtung eines Streitigen, wo kein Streit, und einer Vermittelung, wo keine Vermittelung Statt gefunden hat. So lassen sich alle Vertragsverhältnisse einkleiden, und die Rechtshülfe, die der Richter gewähren muß, gründet sich dann in der That nur auf einen gewöhnlichen außergerichtlichen Vertrag. Es lassen sich aber auch unzulässige, unverbindliche, wucherliche Geschäfte leicht in einen solchen Vergleich fassen, und die Rechtshülfe des Richters verletzt sodann, freilich unbe-

wußt, nicht blos die Formen der Rechtsverfolgung, sondern auch die Substanz des Rechts, indem der Schuldner seiner rechtlich begründeten Einreden gegen die judikatmäßige Wirksamkeit des fingirten Vergleichs verlustig wird und erst in einem besonderen Verfahren, das ihn jedoch vor der Vollstreckung des Vergleiches nicht schützt und ihm eine meist schwierige und nicht zu erfüllende Beweislast auflegt, darthun muß, daß der angebliche schiedsmännische Vergleich nicht ein solcher, sondern ein außergerichtlicher Vertrag sei. Man glaube der mehrjährigen Erfahrung, die sich davon Ueberzeugung verschafft hat, daß eine große Zahl der so genannten Vergleiche gewöhnliche, oft unzulässige und verbotene, Verträge sind, obwohl eine solche Ueberzeugung fast niemals aus strikten Beweisen geschöpft werden kann. Wenn beispielsweise A. sich wegen eines Darlehns an B. wendet, dieser aber ein nicht naturalisirter Jude im Großherzogthum Posen ist, und höhere Zinsen als die gesetzlichen in Anspruch nimmt, so würde der Darlehnskontrakt, um gültig zu sein, gerichtlich geschlossen werden müssen,\*) auch würden, selbst im Falle des Einverständnisses des Schuldners, nur erlaubte Zinsen versprochen werden dürfen. Selbst wenn es den Paciscenten gelänge, den Wucher vor dem Richter zu verstecken, indem vielleicht der Schuldner vorgiebt, eine höhere Summe erhalten zu haben, als er wirklich erhalten hat, so könnte dies wenigstens im Rechtswege, wenn der Gläubiger aus der gerichtlichen Obligation Klage erhebt, geltend gemacht und aufgeklärt werden. Um nun allen diesen Hindernissen zu entgehen, verständigt sich B. mit A. dahin, die Sache in einen schiedsmännischen Vergleich zu kleiden. Sie erscheinen vor dem Schiedsmann, B. spielt die Rolle als Darlehnskläger, A. verspricht die Rückzahlung, sie vergleichen sich über die Zeit derselben und finden den Schiedsmann willig. Aus dem Vergleich des Schiedsmanns wird nun A. mit Exekution belegt, seine Einwendungen, daß und wie ein unzulässiger Darlehnskontrakt und daß Zinswucher vorliege, können ihn nicht schützen, der Kontrakt hat mit den Kennzeichen des schiedsmännischen Vergleichs die Kraft eines Judikates.

\*) Vergleiche §. 25. f. des Gesetzes über das Judenwesen im Großherzogthum Posen, vom 1. Juni 1833.



Man erseht hieraus, daß das Institut der Schiedsmänner ein bequemes Schuzmittel der Ungeseklichkeit und Täuschung ist und mit seiner moralischen Tendenz durchaus zerfällt, letzteres auch insofern, als manche Anzeichen dafür vorhanden sind, daß Schiedsmänner ihr Amt zur Erwerbsquelle machen. Gast- und Schankwirthe pflegen dies Amt gern zu übernehmen. Es läßt sich auch nicht beaufsichtigen, ob ein Schiedsmann ohne Gebühren oder sonstige eigene Vortheile sein Amt verwaltet. Der Materialismus der Gegenwart hat keinen Boden für patriarchalische Institutionen dieser Art.

Durch die von Zeit zu Zeit veröffentlichten, anscheinend befriedigenden, Erfolge der Einrichtung darf man sich bei seinem Urtheile über die Zweckmäßigkeit des Instituts nicht leiten lassen. Zahlenverhältnisse entscheiden darüber nicht, und die Erfahrung, daß seit dem Beginn der Wirksamkeit der Schiedsmänner die gerichtlichen Prozesse gleichwohl nicht abgenommen, sondern im Gegentheile noch zugenommen haben, führt zu der Annahme, daß die Schiedsmänner auf einem ganz anderen Gebiete wirken, als sie ihrer Bestimmung nach wirken sollen.

Mit diesen Bemerkungen soll nicht den Männern zu nahe getreten werden, die uneigennützig und pflichtgetreu den Beruf als Schiedsmänner ausüben. Durch ein zur Deffentlichkeit werdendes Vertrauen werden sie vor der Anklage geschützt, die, im Allgemeinen, gegen das Institut erhoben werden muß und dessen Wiederaufhebung nicht blos wünschen, sondern als Bedürfniß erscheinen läßt. Ueberhaupt wird die Gesetzgebung davon absehen müssen, den Vergleich, da, wo nicht seine gesetzlichen Erfordernisse in einem vor dem Richter verhandelten Streitverfahren, also aktenmäßig, vorliegen, als einen bestimmten Vertrags=Typus aufzustellen und an den Gebrauch desselben gewisse Folgerungen zu knüpfen. Nur aus sich selbst dürfte ein Vergleich auszulegen sein, wie andere, keinem gesetzlichen Typus sich anschließende, Verträge. Insbesondere aber werden die schiedsmännischen Vergleiche, und mit ihnen das Institut der Schiedsmänner, entbehrlich, wenn den in gerichtlichen und notariellen Urkunden festgestellten Verbindlichkeiten die exekutorische Kraft beigelegt wird.

Es dürfte nach dem, was vorangeschickt worden, ein Gesetz dahin zu erlassen sein:

»Wegen allen denjenigen Verbindlichkeiten, die durch inländische gerichtliche oder notarielle Urkunden dergestalt festgestellt werden, daß sie weder gesetzlich noch vertragsmäßig von anderen Handlungen oder Ereignissen abhängig sind, darf der Berechtigte, unter Einreichung des Original-Dokuments, unmittelbar und mit Uebergang des Rechtsverfahrens, die Rechtshülfe — jedoch nur gegen den ursprünglich Verpflichteten, nicht gegen dessen Erben oder Rechtsnachfolger — nachsuchen und macht es dabei keinen Unterschied, ob die Urkunde vom Richter oder Notar selbst verfaßt, oder ob bloß die Beglaubigung von ihm geschehen ist.«

»Wegen aller derjenigen Verbindlichkeiten, die durch das Hypothekenbuch festgestellt werden, dergestalt, daß sie nach Inhalt der Eintragungsformel nicht von anderen Handlungen und Ereignissen abhängig sind, darf der Berechtigte, unter Einreichung des Hypotheken-Dokuments, wenn ein solches ausgefertigt worden, unmittelbar und ohne vorangängiges Rechtsverfahren die Exekution in das verpflichtete Grundstück, jedoch nur bei dem Richter der Sache, nachsuchen.«

Die Nothwendigkeit, persönliche und dingliche Rechte bei diesem Vorschlage auseinander zu halten, ergiebt sich von selbst, im Uebrigen ist die Präsumtion der Richtigkeit des Anspruchs als maßgebend festgehalten worden. Dadurch wird es auch gerechtfertigt, daß oben die Gebühren der Feldmesser, Geistlichen und Medicinalpersonen, die Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen \*) unberücksichtigt geblieben sind. Dergleichen Forderungen — soweit sie nicht die Natur öffentlicher Abgaben haben und als solche der administrativen Exekution zweckmäßiger anheim fallen — haben auf unmittelbare Rechtshülfe keinen begründeten Anspruch. Anders verhält es sich mit den Gebühren der gerichtlichen Sachwalter. Durch die auf Grund der Akten erfolgende Festsetzung wird nicht bloß der Betrag sondern auch der Rechtsgrund der Forderungen festgestellt. Die

\*) Durch die Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 ist der Mandatsprozeß auf die Forderungen der Kirchen und Schulen und ihrer Bedienten, ferner der Aerzte und Apotheker, ausgedehnt worden.

festgesetzten Liquidationen gehören zu den gerichtlich beglaubigten Urkunden.

Was endlich die zum Mandatsproceß verwiesenen Klagen aus solchen Judikaten betrifft, deren Rechtskraft noch nicht 5 Jahre währt, so leuchtet nicht ein, weshalb die Vollstreckbarkeit der Urtheile auf den einjährigen Zeitraum beschränkt und, nach Ablauf desselben bis zu ihrem völligen Erlöschen, im Wege des Mandatsprocesses erneuert werden soll. In der Regel verursacht ein solcher Proceß unnöthige Weiterungen und Kosten. Diese und das fast jedesmalige Gezänke zwischen Richter und Gläubiger darüber, wie die einjährige Frist zu berechnen und ob sie abgelaufen sei, werden vermieden, sobald die Vollstreckbarkeit der Urtheile für einen fünfjährigen Zeitraum nachgegeben wird.

Die Frage ist nun weiter, wie es zu halten sei, wenn der Verpflichtete gegen das in Execution gesetzte Recht Einwendungen zu erheben hat.

Rücksichtlich der Dauer unterscheiden die Gesetze die sogenannten privilegierten Einreden von den gewöhnlichen. Als privilegierte Einreden bezeichnet der §. 36. Thl. I. Tit. 24. der Allg. Gerichts-Ordnung die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs. Während alle gewöhnlichen Einreden für erloschen gelten und ferner nicht vorgebracht werden dürfen, wenn sie nicht in dem Prozesse über das Recht geltend gemacht worden sind, dürfen die privilegierten Einreden, unter gleicher Voraussetzung, noch ferner zur Sprache gebracht werden. \*) Dies wird nun entweder durch eine besondere Klage, oder aber dadurch geschehen können, daß der Einwand während der Execution des Urtheils im Hauptproceße noch geltend gemacht wird. Diese letztere Befugniß ist mit Recht vom Gesetze beschränkt worden. Die Execution soll durch einen solchen Einwand nur dann abgewendet werden dürfen, wenn der Einwand liquid ist und die Thatsache, auf welche er sich gründet, sich erst nach geschlossener Instruction

\*) Dieser Satz wird, als ein allgemeiner, nicht überall, als richtig anerkannt. Er dürfte sich indes nach §. 384. Thl. I. Tit. 16. des Allg. Landr. rechtfertigen.

des Processes ereignet hat, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners gelangt ist. \*) Walten diese Requirite nicht vor, so wird der Schuldner die Rechtshülfe wider sich ergehen lassen und seinen Einwand durch besondere Klage geltend machen müssen.

Jenes Privilegium der Einreden beruht in der Natur der Sache und dürfte auch ferner anerkannt werden. Es werden solche Einreden bevorzugt, die aus einer ganz anderen Handlung oder Begebenheit sich ableiten, als diejenige Handlung oder Begebenheit, auf welcher die Klage gegründet wird. Sie sind nach ihrer äußeren Entstehung selbstständige Rechte, und es beruht nur in dem eigenen Interesse des Berechtigten, ob er ihren Zusammenhang mit dem gegen ihn eingeklagten Rechte geltend machen will. Das Letztere muß aber zur rechten Zeit geschehen. In der Exekution ist dazu nicht mehr Ort und Zeit. Nur ausnahmsweise, wenn die Verspätung eine unverschuldete ist und für die Richtigkeit des Einwandes, dem Gewichte des Erkenntnisses gegenüber, eine gewisse Gewähr durch Angabe bereiter Beweismittel geleistet werden kann, läßt sich der Anspruch auf Gehör in der Exekutions-Instanz rechtfertigen.

Von anderen Einwendungen, d. h. solchen, die keinen selbstständigen Entstehungsgrund haben, kann nach entschiedener Hauptsache überhaupt nicht die Rede sein. Sie sind verwebt mit dem Klaggrunde und mit der Erörterung desselben nothwendig verbunden, sie können später, als dieser geltend gemacht wird, nicht zu einer selbstständigen Existenz gelangen. Aus dieser Ursach müssen sie daher der Klage, deren Grund sie auszuschließen bestimmt sind, entgegengesetzt werden, wenn sie von Wirksamkeit sein sollen.

Dies kann indeß nur gelten, wenn überhaupt eine Klage oder ein Rechtsstreit zur Erörterung vorliegt. Wird also vom Richter aus einer öffentlichen Urkunde oder hypothekarischen Schuldverbindlichkeit unmittelbar und ohne Proceß die Exekution verfügt, so ist diese allerdings der Ort für Einreden aller Art, nicht bloß für diejenigen, die hier der Kürze wegen

\*) §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834. über die Exekution in Civilsachen.

mit der Benennung der privilegirten bezeichnet worden sind. Dabei aber würde das Erforderniß der Liquidität aus demselben Grunde unerläßlich sein müssen, aus welchem dies Erforderniß bei den Einwendungen in der Exekutions=Instanz aufgestellt worden ist. Als natürliche Gränze für die Zeit der Geltendmachung dürfte die wirklich vollstreckte Exekution alsdann festzuhalten, und nur bei der Subhastation dürfte in dieser Beziehung eine nähere Bestimmung nöthig sein, die auch schon jetzt — in Betreff der Anbringung der sogenannten privilegirten Einreden — vermißt wird.

Aus diesen Erörterungen dürfte es sich rechtfertigen, die Festsetzung zu treffen:

»Gegen die aus öffentlichen Urkunden und hypothekarischen Eintragungen ohne vorangängiges Erkenntniß verfügte Rechtshülfe sind nicht blos solche Einreden, die einen selbstständigen Entstehungsgrund haben, sondern Einreden aller Art bis zur Vollstreckung der Exekution, bei Subhastationen bis zum Abschätzungstermine, zulässig. Können jedoch dergleichen Einwendungen nicht sogleich durch Urkunden, Eideszuschreibung oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegen steht, erweislich gemacht werden, so sollen sie durch richterlichen Spruch zur besonderen Ausführung verwiesen und es soll auf die Vollstreckung der Exekution erkannt werden.«

Man darf nicht einwerfen, daß dies Verfahren in die Bahn des Mandats=Processes, den es ganz zu verlassen strebt, wieder einlenke. Es erspart die Zweifel über Zulassung des Mandats=Processes, das Mandat mit seiner Frist, seiner Schreiberei und seinem nach vielerlei Geschäftsrichtungen sich verbreitenden Formenkreise, und schließt den nach den heutigen Gesetzen zulässigen Fall fast ganz aus, daß, nachdem die gewöhnlichen Einwendungen auf das Mandat erhoben und abgefertigt worden sind, nunmehr, bei Vollstreckung des Mandats, die sogenannten privilegirten Einwendungen zur Sprache gebracht werden und ein zweites Verfahren über Einwendungen nöthig machen. \*) Den schiedsmännischen Vergleichen gegenüber hat dies Verfahren den

\*) Hierüber ist zu vergleichen: Schering Art. 194. 214. 215.

Vorzug, daß es den gewöhnlichen Einreden Gehör verschafft, während gegen die Vollstreckung schiedsmännischer Vergleiche, oft zur großen Verletzung des Schuldners, gar keine gewöhnlichen Einreden zulässig sind, sondern nur im Wege der besonderen Klage auf Ungültigkeit des Vergleichs zur Erörterung gelangen können.

Die Verordnung v. 21. Juli 1846., betreffend das Verfahren in Civilprocessen, hat den Mandatsproceß unberührt gelassen. Noch weniger hat sie sich mit den schiedsmännischen Vergleichen befaßt.

### III.

#### Vom gewöhnlichen Prozesse erster Instanz und seinen Bedingnissen, von dem summarischen Prozesse und der Verordnung vom 21. Juli 1846.

Daß das Verfahren der allgemeinen Gerichts=Ordnung den Anforderungen an eine prompte Rechtspflege unter den jetzigen Zeitumständen nicht entspricht, darf als eine vielfach erörterte und ausgemachte Sache angesehen werden.

Die Gesetzgebung hat sich bemüht, daran zu bessern. Die Verordnung v. 9. Febr. 1817., betreffend die Justiz=Verwaltung im Großherzogthume Posen, hat für Prozesse, die auf einfachen Thatfachen beruhen, ein Verfahren vorgeschrieben, wonach die Parteien, statt der protokollarischen Vernehmung, ihre Auslassungen dem Gerichte schriftlich einreichen und vor dem versammelten Kollegio darüber verhandeln. Die Verordnung vom 1. Juni 1833., betreffend den Mandats=, summarischen und Bagatell=Proceß, hat, in den Formen des summarischen Processes, die protokollarische Vernehmung der Parteien mit der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichte in Verbindung gebracht; das Verhalten des Gerichts bei Anwendung dieser Proceßform wird durch die Ministerial=Instruktion vom 24. Juli 1833. vorgeschrieben. Zuletzt hat nun die Verordnung vom 21. Juli 1846. das mündliche Verfahren

nach der Verordnung von 1817. für das Großherzogthum Posen ganz abgeschafft, das Gesetz vom 1. Juni 1833. ausgedehnt und modificirt, die Sachverhandlung vor dem erkennenden Gerichte beibehalten, dabei jedoch das protokollarische Instruktionsverfahren mit dem Schriftenwechsel zu verschmelzen gesucht.

Als Anforderungen an eine zweckmäßige Proccedur dürften sich geltend machen:

1. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, erstere ausgedehnt auf alle Verhandlungen zwischen dem Richter und den Parteien und losgebunden von aller protokollarischen Vernehmung derselben.

2. Regelung des Proceßganges und Beaufsichtigung desselben in allen Stadien des Beweisverfahrens und in einer Weise, die jedes Hemmniß zur unmittelbaren Kenntniß des Gerichtskollegiums bringt und dem letzteren die sofortige Abhülfe gestattet.

3. Einfachheit der Proceßformen und des Geschäftswesens.

#### 1. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Die Mündlichkeit kommt

a. schon bei Anstellung der Klage zur Sprache.

Nach den Vorschriften im 4. und 5. Titel der Gerichtsordnung muß der Richter sich damit befassen, die Anmeldung der Klage und die Klage selbst zu Protokoll zu nehmen, wenn der Kläger sich dieserhalb an ihn wendet. Darin hat die spätere Gesetzgebung nichts geändert.

Es ist überhaupt nicht abzusehen, wie der Richter zu der Verpflichtung kommt, entweder selbst oder durch seine Organe und Gehülfen, was sich in der Hauptsache gleich bleibt, das niederzuschreiben, was die Parteien zu sagen oder zu beantragen haben. Sein Beruf ist nur das Prüfen, das Erforschen streitiger Thatsachen und das Entscheiden. Die natürliche Pflicht der Partei ist es aber, dem Richter dasjenige, woran er seine Berufsthätigkeit knüpfen soll, fertig vorzulegen. Jeder, der die Thätigkeit einer Behörde für seine Zwecke in Anspruch nimmt, muß selbst für die Ausarbeitung und Niederschreibung seines Gesuchs sorgen. Dem Richter aber wird zugemuthet,

den Parteien nach ihrem Bedürfniß seine Feder und seinen Kopf dienstbar zu machen. Er soll dem Kläger behülflich sein, seine Klage zusammenzusetzen und rechtlich zu befestigen, er soll aber auch dem Beklagten behülflich sein, das von ihm, dem Richter, zusammengesetzte Werk zu zerstören. Abgesehen von den Mühsalen dieser Verrichtungen und ihrer Schreibereien, geräth der instruirende Richter, den Parteien gegenüber, in eine Lage, die sein richterliches Ansehn gefährdet. Sie sehen ihn, wie er zweideutig, bald an dem Für, bald an dem Wider Theil nimmt, sie sind geneigt zu glauben, daß er die Sache des Gegners zur seinigen mache, sie verlieren das Vertrauen, wenn es nicht dem besonders darauf bedachten Instruenteu gelingt, auch in den Augen der Parteien die Mitte zu halten. Man frage die Erfahrung und diejenigen Leute, welche ihren Proceß verloren haben: der Instruent soll es gewesen sein, der ihre Sache so oder so zu ihrem Nachtheile gedreht hat.

Es ist hier noch der sogenannten Wochen-Deputirten beiläufig zu erwähnen, welche ein für alle Mal dazu abgeordnet werden müssen, um die vor Gericht erscheinenden Personen jeder Zeit zu vernehmen. Wenn sich diese Einrichtung darauf beschränkte, armen oder einfältigen Leuten die Mittel zur Verfolgung ihrer gerichtlichen Interessen darzubieten, so ließe sich dagegen nichts erinnern. Es darf aber heut zu Tage Jedermann vor dem Wochen-Deputirten erscheinen und seine Gesuche und Auslassungen von ihm schreiben lassen. \*) Es hat sich dadurch eine Schreibe-Anstalt herausgebildet, die ins Besondere bei größeren Untergerichten vom Publikum sehr benutzt wird, und welche da, wo keine Auskultatoren oder Referendarien zu diesem Geschäfte verwendet werden können, zu einer großen Belästigung gereicht. Bei einer Zahl von 3 bis 4000 Proceßsachen jährlich, die ungefähr bei den Kreisgerichten bearbeitet werden, kommt eine enorme Zahl von Protokollen heraus, wenn die Parteien von der Befugniß, die Proceßschriften, nicht bloß die Klage und deren Anmeldung, bei dem

\*) Vergleiche hierüber §. 16. Thl. 3. Tit. 1. der Allg. Ger.-Ord. §. 3. Th. 1. T. 4. derselben, §. 2., 70. der Verord. v. 1. Juni 1833. Die letztere geht mit ihren Zumuthungen am weitesten.

Wochen=Deputirten schreiben zu lassen, einen ausgedehnteren Gebrauch machen wollen und die Gerichte sind oft gar nicht einmal im Stande, mit ihren Arbeitskräften den Ansprüchen des Publikums und den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten.

Es dürfte also, was die Anstellung der Klage betrifft, mit vollem Rechte verlangt werden, daß jede Klage oder Berufung auf richterliches Gehör von dem Kläger oder seinem Sachwalter selbst ausgearbeitet und dem Richter zur Verfügung gestellt werde. Der Richter hat nun nach den bestehenden Gesetzen die Klage zu prüfen, offenbar unzulässige Klagen zurück zu weisen, sonst aber den Termin zur Klagebeantwortung und Instruktion zu verfügen.

Diese Art der richterlichen Thätigkeit ist eine solche, die viele Weiterungen und Schreibereien mit sich führt. Oft ist die Legitimation nicht in Ordnung, der Vortrag unvollständig, der Klageantrag nicht passend, oder in der Art wie er gestellt wird, nicht begründet, oft fehlt die Angabe von Beweismitteln. Das muß der Richter dem Kläger schriftlich auseinandersetzen, der Letztere kann sich in die Sache nicht finden, er macht Gegenvorstellungen oder führt Beschwerde. Es muß wieder verfügt oder Bericht erstattet, die Mißverständnisse des Klägers müssen schriftlich beseitigt werden. Solche und ähnliche Korrespondenzen über die Zulässigkeit der Klagen werden bei den größeren Gerichten täglich in bedeutender Zahl geführt. Erwägt man dabei, durch wie viele Hände ein gerichtliches Schriftstück gehen muß, bevor die Verfügung darauf in die Hände der Partei gelangt, wie oft und wie leicht durch Krankheit, Abwesenheit, überhäufte Arbeit eines oder des andern mitwirkenden Beamten eine Hemmung eintreten kann, so erscheint es wünschenswerth, in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung zu treffen, die alle diese Weiterungen und die damit verknüpften Schreibereien und Kosten beseitigt.

Zu diesem Zwecke werden folgende Festsetzungen vorgeschlagen:

»Jede Klage oder Berufung auf richterliches Gehör muß schriftlich und mit so vielen Abschriften, als Verklagte vorhanden sind, durch den Kläger selbst oder seinen legitimirten Bevollmächtigten dem zur Prüfung und Einschreibung

der Klagen ein für alle Male abgeordneten Richter übergeben werden.

Klagschriften, die nicht dem Abgeordneten des Gerichts von dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten eingehändigt werden und anderweit dem Gerichte zugehen, sind ohne Weiteres zurück zu senden.

Auswärtige Personen und solche, deren Armuth bekannt oder bescheinigt ist, haben auf Zuordnung eines Sachwalters Anspruch, welche auf ihren schriftlichen Antrag von dem Vorsteher des Gerichts verfügt wird.

Der Abgeordnete des Gerichts hat die ihm übergebenen Klagschriften sofort zu prüfen, über deren Annahme oder Nicht-Annahme zu befinden und seinen Beschluß dem anwesenden Kläger bekannt zu machen.

Bei umfangreichen Klagschriften, an deren sofortiger Prüfung der Abgeordnete durch den gleichzeitigen Andrang anderer Meldungen behindert wird, ist es demselben gestattet, die Prüfung, jedoch nicht über 8 Tage, auszusetzen. In diesem Falle wird dem Kläger ein Empfangschein ertheilt, welcher zugleich den Tag und die Stunde bestimmt, an welchem der Kläger sich wieder einzufinden und den Beschluß des Abgeordneten entgegen zu nehmen hat.

Diejenigen Klagschriften, welche ein schleuniges Prozeßverfahren betreffen, dürfen, bei Nichtanwesenheit des abgeordneten Richters, dem Vorsteher des Gerichts zur Prüfung und Einschreibung übergeben werden.

Die Prüfung der Klagschriften Seitens des abgeordneten Richters hat sich auf den Legitimationspunkt, die Behörigkeit, das Nichtvorhandensein der Rechtshängigkeit, außerdem aber auf die Erfordernisse der Vollständigkeit der Klagschrift zu beschränken.

Zur Vollständigkeit der Klagschrift gehört:

1. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des klagenden Theils;
2. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des verklagten Theils;
3. Klare und ausführliche Darstellung der Rechtsgeschäfte oder Thatfachen, die der Klage zum Grunde liegen;

4. Angabe der Beweismittel über jede Thatsache, auf welche der Anspruch gegründet wird;
5. ein bestimmter Antrag;
6. Angabe des Werthes des streitigen Gegenstandes;
7. Unterzeichnung der Klagschrift von Seiten des klagenden Theiles, Vollständigkeit ihrer Beilagen und Duplikate.

Bedenken gegen die rechtliche Begründung des Klage-Antrags darf der Abgeordnete dem Kläger zwar vorstellen, jedoch die Annahme der Klage wider den Willen des Klägers aus diesem Grunde nicht ablehnen.

Wird die Klage ungehörig oder unvollständig befunden, so wird dies dem Kläger durch den Abgeordneten mündlich eröffnet und es wird ihm die Klagschrift zurück gegeben, nachdem auf derselben die Gründe der Nicht-Annahme, mit Hülfe des dem Abgeordneten beigegebenen Gerichtsschreibers, kurz vermerkt worden.

Will der Kläger sich hierbei nicht beruhigen, so hat er dem Vorsteher des Gerichts die Klagschrift vorzulegen. Findet dieser die Weigerung der Annahme nicht begründet, oder auch nur zweifelhaft, so hat er die Annahme und Einschreibung der Klage durch eine schriftliche Verfügung anzuordnen und den Kläger an den Abgeordneten zurück zu verweisen. Nur bei offenkundiger Unvollständigkeit oder Unverständlichkeit der Klagschrift darf die Annahme wiederholt abgelehnt werden.

Wird die Klage behörig und vollständig gefunden, so wird von dem Abgeordneten der Termin zur Sachverhandlung vor dem Kollegio in Bagatellsachen vor dem Kommissarius des Kollegii, und der Betrag des Kostenvorschusses bestimmt, dem Kläger hierüber ein Ladungsschein erteilt und für den Verklagten sofort eine Ladung ausgefertigt, die der Abgeordnete vollzieht. Alles dies wird auf der Klagschrift, welche der Gerichtsschreiber an sich nimmt, vermerkt, auch der Proceß in das Terminsbuch sofort eingetragen. Die hierbei vorkommenden Schreibereien hat der zugeordnete Gerichtsschreiber zu bewirken, auch nach dem Schlusse des Geschäfts die entworfenen Ladungen dem Botenmeister zur Behändigung an die Verklagten zuzustellen.“

Diese Vorschläge sind für alle Proceßformen, auch für

den Bagatellproceß, berechnet, jedoch mit demselben nur alsdann verträglich, wenn das Gesetz, noch geschehener Ladung, der richterlichen Prüfung über die rechtliche Begründung des Klage-Antrags Raum verstatet. Dies ist bei dem nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. eintretenden Kontumazial-Verfahren nicht der Fall, indem eine weitere Thätigkeit des Richters nicht mehr eintritt, sobald der Verklagte auf den Klage-Antrag sich nicht einläßt. Die Verordnung vom 21. Juli 1846. hat zwar dies Kontumazial-Verfahren aufgehoben, statt dessen aber bei gewissen Bagatellproceß, von denen noch weiter unten die Rede sein wird, das Mandats-Verfahren in Anwendung gebracht, welches dasselbe Hinderniß darbietet.

Sobald aber die Gesetzgebung sich zur Abschaffung des Mandatsproceßes und Ausgleichung der Formen des Bagatell-Proceßes versteht, dürfte die in Vorschlag gebrachte Einrichtung nicht bloß ausführbar, sondern nach allen Richtungen hin gewinnbringend sein. Dies zunächst in Rücksicht auf die richterliche Thätigkeit.

Wenn der mit Verhandlung und Entscheidung der Bagatellproceße beauftragte Richter nach dem bisherigen Verfahren in den Fall kommt, 60 bis 80, oft noch mehr Proceße, an einem Vormittage zu verhandeln, die Akten durchzusehen, die im Termine übergebenen Schriftstücke zu lesen, die Sache mit zwei Partheien zu besprechen, die Entscheidung zu treffen und in jeder Sache eine Verhandlung aufnehmen zu lassen, so wird er ohne Zweifel auch vermögen, etwa 30 neue Klagen gewöhnlicher Art an einem Vormittage durchzusehen, zu prüfen und einschreiben zu lassen. Die etwaige Häufung der Meldungen zu gewissen Tagesstunden würde sich bald ausgleichen, und übrigens brauchte der Richter nicht müßig auf Meldungen zu warten, indem er sich inzwischen anderweit beschäftigen mag. Bei Gerichten von sehr großem Geschäfts-Umfange dürfte es zweckmäßig sein, mehrere Richter abzuordnen. Da die Prüfung der Klagschriften sich nur auf solche Erfordernisse beschränkt, die leicht erkennbar und jedem Richter geläufig sind, so dürfte die sofortige Prüfung nicht leicht einen Anstand finden. Der Gewinn, den die Gerichte aus diesem Verfahren ziehen würden, besteht endlich darin, daß der Richter besser und faßlicher, als

es schriftlich geschehen kann oder zu geschehen pflegt, die Mängel der Klagschrift darlegen und sich dabei das Vertrauen des Klägers mit besserem Erfolge sichern kann, daß er sich das Hin- und Herschreiben, dem Sekretair das Expediren, ferner die Revision, Superrevision der Verfügungen, das Mundiren, die etwaigen Operationen der Kasse und die Gänge des Gerichtsboten erspart.

Auch rücksichtlich des Klägers scheint der Ausführbarkeit des Vorschlags nichts im Wege zu stehen. Wenn derselbe nach dem herrschenden Verfahren sich zur Aufnahme der Klage einfinden und manchem unnöthigen Termine beiwohnen muß, so wird es ihm nicht darauf ankommen, zur Prüfung und Einschreibung der Klage sich persönlich einzufinden, zumal er auf diesem Wege am leichtesten und kürzesten zum richterlichen Gehör gelangen kann und sich des oft wochenlangen Wartens auf Bescheid, der Gegenvorstellungen und Beschwerden, der Beschleunigungsgesuche, überhoben sieht. Noch weniger ist für die Namens des Klägers auftretenden Sachwalter eine Belästigung zu besorgen, da ihre Geschäfte ohnehin ihre öftere Anwesenheit im Gerichtslokale erfordern. Der Rücksicht auf die Gerichtskosten für zurückweisende Verfügungen dürfte dabei um so weniger Raum zu gestatten sein, als es sich nicht mit der strengen Billigkeit verträgt, für die Versagung der richterlichen Thätigkeit, also für Etwas, was nicht gewährt ist, Kosten zu erheben. Geschäftliche Einrichtungen, welche das vorgeschlagene Verfahren mit sich führen würde, mögen hier unerwähnt bleiben. Nur ist noch hervorzuheben, daß die Beschwerden über die Zurückweisung der Klagen sich von selbst beheben würden, daß die Prüfung der Klage in rechtlicher Beziehung lediglich dem Gerichtskollegium in dem vor demselben anstehenden Termine vorbehalten werden, und auch dann zur Abweisung des Klägers führen müßte, wenn der Verklagte sich zwar nicht einläßt, jedoch aus den eigenen thatsächlichen Angaben des Klägers die rechtliche Unzulässigkeit des Anspruchs hervorgeht. Denn was von Haus aus wider Gesetz und Recht ist, kann durch das bloße Schweigen des Betheiligten nicht zum Rechte werden. Diesen Grundsatz erkennt schon die Gerichtsordnung an, indem sie ausspricht, daß beim Ausbleiben des

Verklagten, das was Rechtens sei, gegen ihn erkannt werden solle. \*) Die Verordnung vom 1. Juni 1833. läßt denselben Grundsatz beim summarischen Prozesse gelten, opfert ihn aber den Formen des Mandats- und Bagatellprocesses auf. \*\*) Noch weniger folgerichtig ist die Verordnung vom 21. Juli 1846., indem sie ein zweifaches Bagatellproceß-Verfahren schafft; je nachdem das eine oder andere Verfahren eintritt, wird jenes Princip aufrecht erhalten oder bei Seite gestellt.

Uebrigens kann ein Recht des Klägers darauf, daß das Gericht die Zurückweisung der Klage, wo sie aus materiellen Gründen erfolgt, sofort durch Dekret ausspreche, nicht anerkannt werden. In vielen Fällen wird auch die anfangs unzulässig erscheinende Klage durch die Einlassung und die Erklärungen des Verklagten eine Gestalt annehmen, die einen ganz anderen Gesichtspunkt für die Beurtheilung eröffnet. Die höheren Kosten der förmlichen Entscheidung dagegen können durch die ohnehin nöthig werdende Reduktion der Sporeten ausgeglichen werden.

Als Fortschritt der Gesetzgebung darf endlich hier bezeichnet werden, daß die Verordnung v. 21. Juli 1846. die Beschwerden gegen Verfügungen, welche die Einleitung des Processes verweigern oder das processualische Verfahren zum Gegenstande haben, dem gewöhnlichen Instanzenzuge der Rechtsmittel folgen läßt. \*\*\*) Dadurch wird der Uebelstand beseitigt, der bei Verschiedenheit der Aufsichtsbehörde von der Appellationsbehörde oft eintritt, wenn diese Behörden bei ihrer Einwirkung auf die Sache von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, auch wird dadurch die Beschwerde ihrer Färbung, als einer Anklage des Richters, entkleidet und mehr auf die Objektivität zurück geführt. Leider aber wird hierdurch auch das bis jetzt einfache und formlose Beschwerdewesen verwickelter und unzugänglicher. Es wird nun zweierlei Arten von Beschwerden geben: solche, die an den Appellationsrichter, und solche die an den Aufsichtsrichter gelangen. Also auch hier muß unterschieden und ge-

\*) §. 15. Th. 1. Z. 6. Allg. Ger.-Ordn.

\*\*) §. 12. der Verord. v. 1. Juni 1833.

\*\*\*) §. 34., 35. der Verord. v. 21. Juli 1846.

sondert werden. Wer sich zum Beispiel über eine processualische Maßregel des Gerichts und über Verzögerungen desselben beschweren will, muß fortan zwei Beschwerden erheben, diese müssen an die verschiedenen Behörden gelangen, es wird zwei Mal geprüft, berichtet, Bescheid ertheilt. Welche neue Schreibereien und Verzögerungen. Es ist zu bedauern, daß die Gesetzgebung nicht mehr vorwärts schreiten kann, ohne auf Verzweigungen zu stoßen, und es tritt überall die Nothwendigkeit hervor, daß dieselbe die Organe der Rechtspflege auf eine umfassende Weise ordne. Uebrigens sind nach dem Gesetze vom 21. Juli die Beschwerden an den Richter höherer Instanz wiederum doppelter Art. In Betreff der Verfügungen, wodurch die Appellation zurück gewiesen wird, sind sie an die sechswöchentliche Frist gebunden, während bei den übrigen Beschwerden eine solche Frist nicht bestimmt worden ist, obwohl, wenigstens in Betreff der Beschwerden gegen das Proceßverfahren, dasselbe Bedürfniß vorzuliegen scheint.

#### b. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Streit-Verfahrens.

Es ist das Natürlichste, daß Personen, die mit einander einen Rechtsstreit haben, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor demselben Gerichte, das ihren Streit zu entscheiden hat, auftreten und demselben — ohne Zulassung einer anderen Mittelsperson — ihren Streit vortragen. Da jedoch dasjenige, was Gegenstand des Streites ist, durch die Schrift festgehalten werden muß, um auch für die Zukunft sichtbar zu sein, so müssen zugleich die Auslassungen und Anträge der Streitenden schriftlich niedergelegt werden. Die Parteien selbst sind es, die für ihren Streit zum Handeln berufen sind, nicht der Richter, sie selbst also haben zu sprechen und zu schreiben, was zu sprechen und zu schreiben ist.

Auf diesen einfachen Grundlagen beruht das bisherige Proceßverfahren im Großherzogthum Posen nach der Verordnung vom 9. Febr. 1817. Danach instruiren die Parteien, sobald die Einleitung der Klage und die Ladung jener vor das Collegium erfolgt ist, ihren Proceß selbst vor den Richtern und legen die Proceßschriften zu den Akten nieder. Das

Letztere ist unerlässlich, sobald die Ausführungen und Ansprüche des Gegners durch Einwendungen und Gegenforderungen, Thatsachen und Beweismittel entkräftet werden sollen. Nur Zugeständnisse, Entfugungen und andere vereinzelt Erklärungen dürfen von dem Gerichte, welches auf diese Weise den Gang des Prozesses durch seine nach dem Vortrage zu fassenden und zu eröffnenden Beschlüsse bis zur Entscheidung oder Aufnahme des Beweises leitet, zu Protokoll genommen werden.\*)

Dies Verfahren, über dessen Zweckmäßigkeit fast alle Juristen des Großherzogthums übereinstimmen und welches sich durch eine fast dreißigjährige Erfahrung bewährt hat, verdient deshalb eine größere Beachtung, als ihr die Gesetzgebung hat zu Theil werden lassen. Abgesehen von dem Verfahren bei Annahme und Prüfung der Klagen und einigen anderen bei der praktischen Handhabung sichtbar gewordenen Mängeln, deren gleich Erwähnung geschehen wird, hätte die Verordnung vom 9. Februar 1817 zweckmäßig zur allgemeinen Norm des prozessualischen Verfahrens erhoben werden dürfen. Es hätte nur der nachstehenden Modifikationen bedurft:

1. Schärfere Begrenzung des Prozessstadiums, bis zu welchem von beiden Theilen Thatsachen, Beweismittel und Schriftsätze angebracht werden dürfen.

2. Zuordnung von Sachwaltern durch das Gericht, sobald dasselbe sich überzeugt, daß eine Partei durch Einfalt und Unkunde außer Stande ist, ihre Rechte gehörig wahrzunehmen. Es ist dies wohl kein größerer Eingriff in die Freiheit des Willens und der Wahl, als derjenige, welcher die Partei mit ihren Auslassungen und Erklärungen an einen bestimmten Richter verweist, oder sie zwingt, die Erklärungen, welche sie schriftlich anbringen will, einem Sachwalter zur Unterzeichnung vorzulegen.

3. Anfertigung des Sach- und Streitstandes durch den vom Gerichte zu bestimmenden Mandatar einer Partei, wenn die Partei, welche den größeren Theil des Materials für den Streit geliefert hat, mit einem Mandatar versehen ist.

4. Unmittelbare Beaufsichtigung des Ganges der Beweis-Aufnahme durch das Gerichts-Kollegium und Schlußverfahren vor demselben.

\*) Vergleiche §. 25. und §. 30. der Verordn. vom 9. Febr. 1817.

Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, so weit sie den summarischen Prozeß betrifft, und nach der Ministerial-Instruktion vom 24. Juli 1833, herrscht das protokollarische Verfahren entschieden vor. Die Klagebeantwortung soll zu Protokoll genommen, es muß dann eine richterliche Ausarbeitung gemacht, in dem darauf anzusetzenden Termine zur Sachverhandlung vom Richter Vortrag gehalten und weiter instruiert werden. Hier ist es nun wieder der Richter, der da schreiben und sprechen soll. Er hat es noch schwerer, wie bei dem Verfahren des Gerichtsordnung. Er soll zu dem Termine vor dem Kollegio oder vor der Deputation das Referat liefern, auf diese Weise, wenn mehrere Termine nöthig werden, mit seinen Schreibereien die Akten füllen, \*) der Dirigent soll es prüfen und berichtigen, ein ganzes Richter-Kollegium soll bei Niederschreibung der Instruktionsverhandlungen sich betheiligen. \*\*) Das alles kann nur mit einem größeren Aufwande von Zeit und Arbeitskräften geschehen und es leuchtet nicht ein, welchen damit im Verhältniß stehenden Gewinn die Parteien davon tragen. Denn beruht die Entscheidung auf bloßen Rechtsfragen, oder die Sache ist sonst sehr einfach, so kann sie in derselben Zeit, welche durch die Klagebeantwortung und den darauf folgenden Termin vor dem Gerichte erfordert wird, auch nach dem Verfahren der Gerichts-Ordnung abgemacht werden. Ist dagegen die Sache verwickelt, oder kommt es auf Beweisaufnahme an, so, daß sie im Termine vor dem Kollegio nicht entschieden wird, so ist es noch zu früh, die Partei dem Richter-Kollegium gegenüber zu stellen, insofern als ihre Anwesen-

\*) Die Verordnung spricht nur von einer mündlichen Darstellung der Sachlage durch den Deputirten. Erst die Instruktion vom 24. Juli 1833, §. 32. legt dem Deputirten die Last des schriftlichen Referirens auf.

\*\*) Man scheint bei der Redaktion der Verordnung von der Meinung ausgegangen zu sein, daß mit der Klagebeantwortung sich eigentlich der Streit erschöpfen lasse. Vergleiche Rescript vom 19. Juli 1843, Justiz-Ministerial-Blatt 1843 S. 196. Dem ist aber in der That nicht so, da der Kläger doch wiederum über die Einwendungen und Anführungen des Beklagten und demnächst noch einmal der Beklagte gehört werden muß. Vergleiche hierüber: »Koch, Preußens Rechtsverfassung und wie zu reformiren sein mögte,« im 2ten Bande.

heit nicht auch nöthig gewesen ist, um die Instruktion zu vervollständigen.

Wenn nun die Verordnung vom 21. Juli 1846 das neu einzuführende Prozeß-Verfahren auf die Grundlagen des summarischen Prozesses zurückführt, so erscheinen die Anzeichen nicht günstig, unter welchen dieselbe ins Leben tritt. Es ist zu besorgen, daß die Gerichte gar nicht im Stande sein werden, den, durch die Ausdehnung des summarischen Prozesses auf alle weitläufigen und langwierigen Streitigkeiten, vermehrten Anforderungen an ihre Zeit und Thätigkeit Genüge zu leisten. Man erwäge nur die umfassenden und wiederkehrenden Termins-Referate in dergleichen Streitfachen, ins Besondere zu den Schlussterminen, die Prüfung und Berichtigung derselben, die Aufnahme der Klagebeantwortung und Instruktion der Sache vor dem Kollegio selbst in schleunigen und einfachen Rechtsfachen, die zugelassene Vereinigung der Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung, die Nothwendigkeit der Zuziehung von Protokollführern. Man erwäge ferner die Menge der theils auf einander folgenden, theils alternirenden Funktionen des Dekretirens, Instruirens, des Schriftwechsels, des Referirens, des mündlichen Verhandeln, des Entscheidens, von denen Jedes seine Zeit und seine Formen in Anspruch nimmt und dazu beiträgt, Aufenthalt in den Prozeßgang zu bringen und die Principien der Einheit und Gliederung aufzuheben. Es muß fortan mehrfach geschrieben und gehört werden, wo es nach der Gerichtsordnung im Wesentlichen nur des einmaligen Schreibens und Hörens bedurfte. Die Mündlichkeit tritt dabei in den Hintergrund, wenn nicht schleunige und einfache Rechtsfachen zu verhandeln sind, sie erscheint als entbehrlicher Zusatz zu dem schriftlichen Material, dessen Vorhandensein sie voraussetzt. Was soll die persönliche Anwesenheit der Parteien vor dem Richter-Kollegio in den meisten Fällen noch für einen Erfolg haben, wenn jene bereits Alles, was zur Sache dient, dem Instrumenten zu Protokoll erklärt haben, oder durch ihren Sachwalter haben schriftlich aus einander setzen lassen?

Hierbei mögen noch die Bedenken erwähnt werden, die sich gegen die Vorschrift des Gesetzes vom 21. Juli 1846 erheben,

daß die schriftlichen Klagebeantwortungen, Repliken und Dupliken stets von einem Justiz-Kommissarius unterzeichnet sein müssen, widrigen Falls sie für nicht angebracht gelten. Die Gestattung des Schriftwechsels statt der protokollarischen Auslassung erscheint als etwas Günstiges, das Erforderniß einer bestimmten Form für jene Schriften stellt sich jedoch als eine von der Nothwendigkeit nicht gebotene Beschränkung natürlicher Rechte und außerdem noch als Inkonsequenz dar. Denn die mit dem Restitutionsgesuche verbundene Klagebeantwortung und die Klagschrift selbst, die gewiß doch ebenso wichtig ist, als die Klagebeantwortung, ist an jene Form nicht gebunden. Der Kläger darf also seine Klage selbst ausarbeiten und ohne Weiteres dem Richter übergeben, wenigstens pflegt die Praxis den §. 16 Th. 1. Tit. 5. der Allg. Ger.-Ordn nicht dabei als Hinderniß anzusehen, der Verklagte aber muß sich, will er nicht persönlich erscheinen, an den Sachwalter wenden und verliert sein Recht, wenn er sich der Form bedient, welcher sich der Kläger bedient hat. Es ist auch nicht abzusehen, weshalb denn eine nicht von einem Sachwalter unterzeichnete Klagebeantwortung, die vielleicht ganz sachgemäß und vollständig sein mag, nicht wenigstens gelten soll, was sie gelten kann, weshalb also in einem solchen Falle die Form über den Stoff gestellt werden muß. Bleibt nämlich der Verklagte, nachdem er eine vollständige Klagebeantwortung, jedoch ohne Mitunterschrift eines Sachwalters, eingereicht hat, im Klagebeantwortungstermine aus, so muß er, wie schon angedeutet worden, kontumazirt werden, obwohl er Alles gethan hat, was im Wesentlichen zu thun gewesen ist. Erscheint er mit einer solchen Klagebeantwortungsschrift im Termine und beruft sich durchaus auf deren Inhalt, so wird der Deputirte, blos der Form wegen, Dasselbe, was schon die Klagebeantwortungsschrift enthält, noch einmal in das Protokoll schreiben, resp. jene Schrift kopiren lassen müssen. Es ist allerdings wünschenswerth, die Verhandlungen und Akten von unverständlichen und sachwidrigen Schreibereien der Parteien frei zu halten, daraus folgt aber noch nicht die Befugniß des Gesetzes, die am persönlichen Erscheinen verhin- derten Parteien, dem Richter gegenüber, gewissermaßen in den Zustand der Unmündigkeit zu verweisen.

Was endlich die Öffentlichkeit der Verhandlungen anbe-  
trifft, die von der Verordnung vom 9. Febr. 1817 unbedingt  
zugelassen wird, so dürfte gar kein Grund vorhanden sein, sie  
mit der Verordnung vom 1. Juni 1833 blos auf Zulassung der  
Gerichtsbeamten zu beschränken,\*) denn, wenn es wünschenswerth  
ist, dem Gesetze und seinen Einrichtungen Eingang bei dem Volke  
zu verschaffen, an welches man doch die Forderung macht, daß  
es diese Gesetze und Einrichtungen kennen solle, so ist die Def-  
fentlichkeit dazu ein geeigneter Weg, der durchaus nichts Be-  
denkliches haben kann, wenn dem Gerichte vorbehalten bleibt,  
bei Verhandlungen, die Anstoß erregen mögten, die Schließung  
des Gerichtssaales anzuordnen. Ein Verfahren freilich, das  
sich gegen die Selbstthätigkeit der Parteien so exklusiv verhält,  
wie das jetzt eintretende, bietet an sich für die Volksthümlich-  
keit keine Nahrung.

## 2. Regelung des Proceßganges in seinen Beweis- Stadien und Beaufsichtigung desselben durch das Gerichtskollegium.

Die bisherigen Gesetze lassen das mündliche Verfahren  
fallen, sobald die Aufnahme der Beweise nöthig wird, es tritt  
alsdann das Verfahren der Gerichts-Ordnung, wenn auch  
mit Modifikationen in Betreff der Entwerfung des Streit-  
standes und des Abschlusses des Proceßes wieder an seine Stelle.  
Nur die Verordnung vom 21. Juli 1846 stellt es frei, jede  
Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung  
zu verbinden. In der That hat auch die scharfe Sonderung  
des Verfahrens der Beweis-Aufnahme von dem mündlichen  
Verfahren entschiedene Nachtheile. Es ist der mühevollere und  
am wenigsten interessante Theil des richterlichen Proceßgeschäfts  
und derjenige, der am meisten den Zufälligkeiten und Verzö-  
gerungen ausgesetzt ist. Bald ist der Streitstand noch nicht  
fertig geworden, wenn der Termin da ist, in welchem über ihn  
verhandelt werden soll, bald kann diese oder jene Erklärung  
von den Sachwaltern noch nicht nachgeholt, schriftliche Beweise

\*) Vergl. §. 5. der Verordnung vom 9. Febr. 1817, §. 22. der  
Verordnung vom 1. Juni 1833.

können nicht zeitig genug beschafft, der Wohnort des nicht aufgefundenen Zeugen nicht angegeben werden. Termine werden vereitelt, Reproduktionen oder Ladungen verspätet. Solchen Verzögerungen soll zwar durch die Dekretur gesteuert werden, indeß lehrt die Erfahrung, daß der Dezerent nicht mit der erforderlichen Schärfe prüft, vorträgt und anordnet, ja wohl selbst die Sache liegen läßt.

Es ergibt sich hieraus als dringendes Bedürfniß, das Beweisverfahren an gewisse äußere Proceßformen anzureihen, die eine unmittelbare Beaufsichtigung von Seiten des Kollegii selbst gestatten.

Dieser Zweck würde erreicht werden, wenn die Termine vor dem Kollegio nicht bloß zur Verhandlung des Streites, sondern auch während der Aufnahme der Beweise in einer ununterbrochenen Reihenfolge und so lange, bis in einem dieser Termine die Entscheidung erfolgen kann, fortgesetzt würden.

Mit dem Eintritte des Beweis-Verfahrens dürfte nämlich, sobald einem Richter, Sachwalter oder auswärtigem Gerichte der Auftrag erteilt wird, die bestimmt zu bezeichnenden Handlungen des Beweis-Verfahrens, Beibringung eines Streitstandes, der Urkunden, Vernehmung einheimischer oder auswärtiger Zeugen, innerhalb einer gewissen Frist vorzunehmen, gleichzeitig ein Termin vor dem Kollegio anzusetzen sein, welcher einen angemessenen Raum von dem Zeitpunkte des Ablaufs der Frist bis zu seinem Eintritte frei läßt. In diesem Termine würde dann, sofern die Aufgabe wegen des Beweisverfahrens gelöst worden, zum Schlusse verhandelt und entschieden, andern Falls würden die Anträge und Entschuldigungen der Parteien über die Beseitigung etwaiger Hindernisse gehört, Einwendungen über die Zulässigkeit der Beweise, Gesuche wegen Abkürzung oder Bervollständigung derselben angebracht, geprüft und sofort entschieden werden können. Das Kollegium steht, rügt und entscheidet schärfer, als der einzelne Dezerent, es übt durch seine Beaufsichtigung einen erhöhten, moralischen Einfluß auf die Thätigkeit der Richter und Sachwalter, es kann sogleich die Mängel des Verfahrens berichtigen, die Hindernisse unmittelbar beseitigen, die Zweifel entscheiden. Durch Ansetzung eines neuen Termins und anderweitige Bestimmung

dessen, was zu diesem Termine in der Beweisaufnahme geschehen soll, würde, wenn in dem ersten Termine die Beweisaufnahme noch nicht vollendet angetroffen worden, der fernere Gang derselben in gleicher Weise beaufsichtigt werden müssen. Ueberhaupt also dürften die Termine des Kollegii parallel mit den Terminen für die Beweisaufnahme fortlaufen. Selbst bei verwickelteren und weiltäufigeren Rechtsfachen erscheint dies Verfahren anwendbar, wenn der Vortrag und die Verhandlung der Parteien zunächst nur auf die jedesmalige Lage des Beweisverfahrens und die darauf bezüglichen Anträge gerichtet wird, ohne die Specialitäten des Streitiges jedes Mal zu wiederholen.

Das Beweisverfahren dürfte bei einer solchen Einrichtung durch Präcision, Schnelligkeit, Zweckmäßigkeit und Verminderung der Schreiberei einen Gewinn machen, der die auf die Terminsstzungen des Kollegii mehr zu verwendende Zeit bei weitem überwiegt. Auch die Richter würden einer solchen, ihrem Berufe angemessenen, Thätigkeit sich gern unterziehen, wenn ihnen durch die Befreiung von der jetzt auf ihren Funktionen lastenden Schreiberei dazu Raum gewährt wird.

### 3. Vereinfachung der Proceßformen und des Geschäftswesens.

Es ist bereits mehrfach vorgestellt worden und es kann nicht dringend genug geltend gemacht werden, wie sehr unser Verfahren der Vereinfachung bedarf. Wo viele Formen und viele Unterscheidungen sind, wird viel dagegen gefehlt und geirrt und je mehr Kräfte in dem Getriebe des gerichtlichen Geschäftsganges mitzuwirken haben, desto größer wird die Reibung, desto mehr bietet der Geschäftsgang Anhaltspunkte für Hemmnisse und Verzögerungen, welche auch nicht die schärfste und sorgsamste Disciplin zu beseitigen vermag.

Die Gesetzgebung häuft Formen auf Formen, spaltet und unterscheidet überall, ohne ersichtlich jene Rücksicht gelten zu lassen und die Vervielfältigung der Kräfte in Erwägung zu ziehen, die dadurch hervorgerufen wird.

Es würde unfruchtbar sein und zur Weitschweifigkeit führen, im Einzelnen diejenigen Formen und Unterschiede, die

für den Proceß entbehrlich und vermeidlich erscheinen, aufzuzählen. Es möge hier nur als Beispiel das Verfahren erwähnt werden, welches in Betreff der äußeren Form in Vollziehung richterlicher Verfügungen vorgeschrieben ist. Die Vorladungen im summarischen und Bagatellproceße soll der Beamte besorgen, dem die Expeditions-Geschäfte in dieser Gattung der Proceße übertragen worden sind. \*) Proceßleitende Verfügungen sollen durch Dekrets-Abschriften ergehen und vom Kanzlei-Vorstande beglaubigt werden. \*\*) Verfügungen, durch welche Klagen zurückgewiesen werden, sind zu expediren und vom Vorstande des Gerichts zu vollziehen, \*\*\*) Ladungen und Requisitionen im Laufe des Bagatell-Verfahrens ergehen im Namen des Kommissarii für die Bagatellsachen und sind von diesem zu vollziehen. \*\*\*\*) Nach dem Ministerial-Rescripte vom 22. Febr. 1837, Justiz-Ministerialblatt 1839 S. 394. sollen alle Verfügungen in Mandats-, summarischen und Bagatell-Proceßen in der Reinschrift nur vom Expedienten oder Kanzlei-Inspektor kontrastgnirt werden.

Es gehört ein Studium dazu, um in diesen kleinlichen und untergeordneten Formen das Richtige zu finden, in jedem einzelnen Falle zu wissen und nach der Prozeßart zu unterscheiden, ob der Dirigent, der richterliche Kommissarius, der Bureau-Vorsteher, der Expedient oder der Kanzlei-Inspektor die Vollziehung zu bewirken hat. Uebrigens möge hierbei noch bemerkt werden, daß es nicht angemessen erscheint, Verfügungen, die unter dem Namen und der Autorität des Gerichts ergehen, durch einen Bureaubeamten vollziehen zu lassen. Der Vorsteher des Bureaus dagegen dürfte im eigenen Namen alle diejenigen Verfügungen zu erlassen haben, die das äußere Geschäft- und Schreibwesen angehen, oder zu denen ihn sonst eine gerichtliche Verfügung ermächtigt.

\*) §. 56. der Instruktion v. 24. Juli 1833.

\*\*) §. 72. des Gesetzes vom 1. Juni 1833.

\*\*\*) §. 7. Thl. 1. Tit. 6. Allg. G. O.

\*\*\*\*) Vergl. Schering Art. 534.

## IV.

**Von den besonderen und den schleunigen Proceßarten, ins Besondere vom Bagatellproceße und dessen neuester Gestalt.**

Die Gerichts=Ordnung handelt vom 26. bis zum 49. Titel eine große Zahl von besonderen Proceßarten ab, die dann wieder zum Theil — wie beim Injurien=, Pacht= und Mieths=Proceße — in Unter=Abtheilungen zerfallen, je nachdem diese oder jene Voraussetzung eintritt. Auf diese Weise werden etwa 30 verschiedene Proceßformen aufgestellt, mit großer Breite von Anfang bis zu Ende normirt und mit den verschiedenen Verhaltens=Maßregeln für Richter und Partei, bald mit diesen bald mit jenen Fristen, Rechtsmitteln, Modalitäten, reichlich ausgestattet.

Es erscheint unerläßlich, diese verschiedenen Formen zu vereinfachen, die Proceßarten nach Rathegorien zusammen zu ziehen, sie auf die Grundformen des gewöhnlichen Proceßes zurück zu weisen und nur Dasjenige besonders zu bestimmen, was Natur und Zweck der Proceßart in Betreff der Schleunigkeit, der Zulässigkeit der Einreden und Beweise, sowie der Rechtsmittel, ferner in Betreff des Verfahrens bei der Instruktion und Beweisaufnahme nöthig machen.

Das Gesetz vom 21. Juli 1846 hat für diejenigen Proceßarten, welche schleunig sind, im Allgemeinen das mündliche Verfahren vorgeschrieben und in Betreff der Rechtsmittel und ihrer Geltendmachung eine ausgleichende Bestimmung geboten. Damit ist aber das Uebel der Mannigfaltigkeit nur theilweise gemindert, nicht gründlich beseitigt worden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen aber die Bagatellsachen: Proceße, deren Gegenstand nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, die von Jahr zu Jahr, bei der steten Fortbildung der Verkehrs=Verhältnisse und dem Wachsen der Bevölkerung, sich mehren und einen großen Theil der Thätigkeit der Untergerichte für sich in Anspruch nehmen.

Die Verordnung vom 21. Juli 1846 enthält zunächst,

zur Begränzung des Begriffes der Bagatellsachen, eine sehr wohlthätige Bestimmung darin, daß mehrere zusammen eingeklagte Forderungen, auch wenn sie aus verschiedenen Geschäften entspringen, zusammen zu rechnen und daß nach ihrer Hauptsumme die Behörigkeits-Verhältnisse, die Rechtsmittel und die Kosten zu regeln sind. Dadurch wird den bisherigen Zweifeln bei Behandlung der sogenannten kumulirten Bagatell-Processe und der Unangemessenheit begegnet, die sich nach den bisher angenommenen Grundsätzen in der Verweisung einer zusammengesetzten Hauptforderung von hunderten oder gar tausenden Thalern zum Bagatell-Processe kund giebt. Nur dürfte es sich nicht rechtfertigen, wenn auch solche Forderungen zur Zusammenrechnung zugelassen werden, die dem Kläger ursprünglich nicht selbst zugestanden haben und die er erst später erworben hat, auf welche sich also die, aus dem fortgesetzten Verkehre zweier Personen mit einander, zu folgernde stillschweigende Einwilligung in ein Zusammenfassen der aus jenem Verkehre entsprungenen Forderungen nicht ausdehnen läßt.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 hat für den Bagatell-Proceß neue und kurze Formen aufgestellt, die der Sache angemessen sind und sich im Allgemeinen sehr gut bewährt haben, wenn von dem Verfahren bei Anfertigung und Einleitung der Klagen und von dem Kontumazial-Verfahren abgesehen wird. Ins Besondere ist es das letztere, welches eine Abhülfe nöthig gemacht hat. Die Vorschrift, daß, wenn der Verklagte im Termine nicht erscheint, die auf die Klage erlassene Ladung mit ihrem Zahlungsbefehle ohne weitere Entscheidung die Kraft eines Urteils erlangt, hat dahin geführt, das Verfahren haltlos, schwankend und mißverstanden zu machen. Das bloße Ausbleiben des Verklagten im Termine macht, für sich allein, jenen Zahlungsbefehl noch nicht zu einem Judikate. Es muß die richtige und zeitige Behändigung der Ladung und des Zahlungsbefehls nachgewiesen sein und erhellen, daß Verklager nicht zeitig und nicht zulässiger Weise sein Ausbleiben entschuldigt hat. Das Judikat hat also in sich keine Existenz, seine Existenz ist an Zufälligkeiten geknüpft und aus ihnen zusammen gesetzt. Der Kläger geht mit dem Gedanken heim, daß, beim Ausbleiben des Verklagten, seine

Forderung eine judikatmäßige geworden. Es findet sich aber später, daß die Ladung nicht richtig geschehen, oder daß ein von der Registratur erst später vorgelegtes begründetes Prorogations=Gesuch vorhanden gewesen. Er erhält eine neue Ladung, die ihm Veranlassung zu Gegenvorstellungen und Beschwerden giebt. Der Verklagte seiner Seits hat vielleicht ein Prorogations=Gesuch eingereicht, das er für begründet hält, das aber vom Richter verworfen wird, was in manchen Fällen bei der Zweifelhastigkeit der Rechts=Ansichten nicht vorauszusehen gesehen ist. Er hält sich gesichert und erwartet eine neue Ladung, statt dessen wird das Mandat gegen ihn in Vollzug gesetzt; er hat im guten Glauben auch die 10tägige Restitutionsfrist ablaufen lassen, steht sich alles und jedes Gehörs beraubt und sein Recht unter die Form gebeugt. Der=gleichen Uebelstände werden nur beseitigt werden können, wenn in jedem Falle des Ungehorsams ein Kontumazialbescheid er=lassen würde. Nur dieser bildet einen sicheren Anhalt für die Rechte der Parteien und für die Rechtsmittel. Die Schreibe=reien und Weitläufigkeiten, die nach dem heutigen Verfahren bei der Kontumazial=Verhandlung ihren Ursprung nehmen, sind schlimmer, als die Nothwendigkeit der jedesmaligen Ab=fassung eines unter die Termins=Verhandlung mit wenigen Worten zu sendenden und auszufertigenden Kontumazial=Be=schlusses.

Zwar hat nun die Verordnung v. 21. Juli 1846 die von dem Kontumazial=Verfahren in Bagatellsachen handelnden Paragraphen 68. und 69. der Verordnung v. 1. Juni 1833 aufgehoben und, wenn nicht auf Geldzahlung oder wegen anderer vertretbarer Sachen geklagt wird, das bisherige ganz zweckmäßige Verfahren beibehalten. Allein in Betreff der Prozesse wegen Geldzahlungen oder vertretbarer Sachen wird ein ganz neues eigenthümliches Mandatsverfahren eingeführt, dessen natürliche Begründung und Zweckmäßigkeit dem Praktiker durchaus nicht einleuchten will.

Zuerst muß gefragt werden, welcher Grund vorwalten mag, aus einer Proceßform deren zwei zu machen und die Klagen wegen Geldzahlungen u. s. w. von der Behandlung der übrigen Bagatellsachen zu trennen? Dem Gesetzgeber muß

allerdings ein solcher Grund vorgelegen haben, indeß kann der letztere auf Realität nicht Anspruch machen, wenn er nicht in der Natur der Sache liegt und vielleicht nur aus verwandten Formen des Mandatsprocesses und blos, um diese Formen auch hier aufrecht zu erhalten, entlehnt worden ist.

Sodann erscheint es auch nicht begründet, zu versuchen, ob durch ein bloßes Mandat der Proceß da abzumachen sei, wo der Richter keine solche Garantie für die Richtigkeit der Klage findet, wie sie der Mandatsproceß mit sich führt. Mit ganz gleichem Rechte würde das Gesetz, über das Bagatell-Verfahren hinaus, alle und jede Klagen durch ein solches Mandat einleiten, mit anderen Worten, den Mandatsproceß als die gewöhnliche Proceßform eintreten lassen dürfen. Es kann behauptet werden, daß diese Proceßform für größere Proceßsachen minder schädlich sein würde, als in Bagatellsachen. Die letzteren haben es mit der Mehrzahl unerfahrener Leute der niedrigen Volksklassen zu thun. Während der Geschäftskundige lieber die Feder gebraucht, als den Gang zum Termine thut, auch sichere Beförderungsmittel sich zu verschaffen weiß, zieht der gemeine Mann es bei weitem vor, persönlich vor dem Richter zu erscheinen, statt sich mit der Schrift zu versuchen, die er so häufig nicht einmal versteht und für die, namentlich auf dem Lande und an kleinen Orten, er oft nicht einmal Hülfe findet. Sodann ist zu erwägen, daß dergleichen Leute auch nicht die zuverlässigen Mittel zu haben pflegen, um ihren Widerspruch gegen die Klage richtig und zeitig in die Hände des Richters zu bringen.

Diesen Einwürfen kann nicht damit begegnet werden, daß auf die Bestimmung des Gesetzes verwiesen wird, wonach der Verklagte binnen der Mandatsfrist bei dem Gerichte seinen Widerspruch auch zu Protokoll erklären kann. Denn jedenfalls bleibt jener schriftliche Widerspruch neben dem protokollarischen als Etwas stehen, das für die Gerechtfame der Verklagten verfänglich ist. Und dann ist es bei dem gemeinen Manne ganz etwas anderes, ob er eine Terminladung empfängt, oder eine Verfügung, die ihn zur Selbstthätigkeit aufruft. Der ersteren leistet er Gehorsam, schon wegen der Autorität des Richters, zur eigenen Entschließung dagegen, seine Rechte durch Widerspruch

geltend zu machen, fehlt es ihm meist an Besonnenheit und geistiger Unabhängigkeit.

So ist denn leider vorauszusehen, daß durch dies Verfahren das Recht unter einen nicht motivirten Formalismus gebeugt wird. Die vom Gesetze zugelassene vom Ablauf der Mandatsfrist zu berechnende zehntägige Restitutionsfrist ist hiergegen als Schutzmittel nicht in Anschlag zu bringen. Sie ist von der Mandatsfrist äußerlich nicht getrennt, läuft vielmehr mit derselben in Eins und ist im Wesentlichen nichts weiter als eine zehntägige Verlängerung der Mandatsfrist. Dieselben Ursachen, aus welchen die Mandatsfrist unbenutzt vorüber gelassen worden, werden auch die Restitutionsfrist absorbiren.

Ferner ist der Gewinn des neuen Verfahrens ein gar geringer. Es wird, wenn das Kontumazial=Verfahren eintritt, die Zeit von einigen Minuten erspart, die das Niederschreiben des Antrags des Klägers und die Abfassung des Kontumazialbescheides meist nur erfordert. Wird aber Widerspruch erhoben, wie es für die meisten Fälle anzunehmen ist, so wird der Proceß sogar um soviel in die Länge gezogen, als der Erlaß, die Behändigung und die Frist des Mandats an Zeit erfordert haben.

Da die Erklärung des schriftlichen Widerspruchs an keine Form gebunden ist, so kommt noch in Frage, wie es mit den schriftlichen Erklärungen der Analphabeten gehalten werden soll. Wenn der Kläger einwendet, daß eine mit dem Namen des Verklagten unterzeichnete Widerspruchs=Erklärung in der That nicht vom Verklagten herrühre, oder daß eine blos mit Handzeichen statt der Unterschrift versehene Erklärung als eine schriftliche Erklärung des Verklagten nicht gelten könne, so wird er damit gehört werden müssen. Es wird also der Fall entstehen, wo über die Zulässigkeit des Kontumazial=Verfahrens verhandelt und entschieden werden muß, es werden also sich Weiterungen aufthun, die bisher gar nicht gekannt worden sind und die gar nicht vorkommen können, wenn das Erscheinen oder Nicht=Erscheinen im Termine über den Eintritt des Kontumazial=Verfahrens den Ausschlag giebt.

Wie endlich die Einwendungen des Verklagten zu stehen kommen, wenn er keinen Widerspruch erhoben hat, darüber

schweigt das Gesetz. Es kann darin der Verklagte des Bagatellprocesses doch füglich nicht schlechter gestellt werden, als der Verklagte des Mandatsprocesses,\*) welcher die Präsumtion, etwas schuldig zu sein, schon wider sich hat. Es würde zu einem auffallenden Kontraste führen, wenn derjenige, der aus einer öffentlichen Urkunde im Mandatsproceffe wegen eines Bagatell=Objekts belangt wird und schweigt, seine Einwendungen für ein Separatverfahren behält, während derjenige, der im Mandatsverfahren des Bagatellprocesses wegen einer ganz unbeschleunigten Forderung belangt wird, und schweigt, aller Einwendungen verlustig sein sollte. Das im Bagatellproceffe zulässige Rechtsmittel der Restitution erscheint nicht geeignet, diesen Kontrast genügend auszugleichen und zu rechtfertigen. Denn was recht und billig ist, muß von Haus aus anerkannt und festgesetzt, nicht aber erst durch Rechtsmittel erstrebt werden. Wird dies als richtig zugegeben, der Verklagte des Bagatellprocesses also zur Geltendmachung seiner Einwendungen im Separat=Proceffe verstattet, so werden durch das neue Verfahren, neben anderen Uebelständen, noch die Proceffe vervielfältigt.

## V.

### Von Wahrnehmung fiskalischer Interessen und dem fiskalischen Untersuchungsproceffe. Bedürfniß des Instituts der Staatsanwälte.

Die Verwaltung der Justiz hat mit den Interessen des Staats gar viele Berührungspunkte. Wenngleich dem Richter durch das Gesetz nicht zugemuthet wird, bei dergleichen Berührungen die fiskalische Partei zu ergreifen, vielmehr, im Allgemeinen seine richterliche Unabhängigkeit, auch dem Fiskus gegenüber, gesetzliche Anerkennung findet, so ist doch, nach der Beschaffenheit mancher Proceßformen, die richterliche Thätigkeit

\*) Vergleiche Schering, Artikel 205. 206. Das Separatum findet im Mandatsproceffe ohne Einschränkung Statt.

von der Wahrnehmung fiskalischer Interessen nicht durchgängig so streng abgegränzt, um nicht, auf Kosten der richterlichen Selbstständigkeit und Unpartheillichkeit, das Hinüberstreifen von einem Gebiete in das andere zuzulassen. Hierzu bietet ins Besondere der fiskalische Untersuchungsproceß die Gelegenheit. Derselbe gehört insofern nicht der strafrechtlichen Prozedur an, als er nur solche Uebertretungen zum Gegenstande hat, die, außer dem Bereiche des natürlichen Strafrechts, nur gewisse specielle und positive Einrichtungen im Staate verletzen. Dergleichen Uebertretungen werden durch Strafe gerügt, weil der Staat der verletzte Theil ist, während sie nicht gerügt werden, wenn eine Privatperson der verletzte Theil ist, oder als solcher gedacht werden könnte. Danach sind bei den fiskalischen Vergehen die Vermögens- und sonstigen speciellen Interessen des Staats, — im Gegensatz der Interessen der Gesellschaft, — die vorherrschenden.

Der fiskalische Untersuchungsproceß der allgemeinen Gerichts-Ordnung läßt allerdings eine so scharfe Begränzung der Begriffe nicht erkennen, ihm dient mehr die Strafart und der Strafgrad zum unterscheidenden Kennzeichen. Doch darum ist nicht minder der Schutz fiskalischer Privilegien als der eigentliche Zweck des fiskalischen Processes herausgestellt worden.

Die Gerichts-Ordnung hat ihr Strafverfahren aus den Elementen des Kriminal- und Civilprocesses gemischt, sie hat den größten Theil der Formen Beider dazu verwendet und so ein Verfahren mit überfüllten, lästigen und schleppenden Formen geschaffen, das nach dem jedesmaligen Gegenstande des Verfahrens, bei Steuer-Defraudationen, Injurien, Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitlichen Abgeordneten, Untersuchungen gegen Beamte wegen reiner Dienstvergehen, Forst- und Jagd-Kontraventionen, sich wieder in verschiedene Formen zersplittert. Bald ist das Verfahren einseitiges, mit oder ohne fiskalische Rechtsmittel, \*) bald hat es ein zweiseitiges Interesse mit oder ohne klägerisches Rechtsmittel, \*\*) bald ist das Rechtsmittel

\*) Z. B. Untersuchungen wegen Dienstvergehen — wegen Selbsthülfe.

\*\*) Z. B. wegen Injurien — Kontraventionen auf Privatjagden.

dem Fiskus, bald der Privatperson, die als Ankläger auftritt, zuständig, bald sind die Rechtsmittel aus dem Kriminalrechte, bald aus dem Civilrechte hergenommen, Milderungsgesuch, weitere Vertheidigung, Restitution, Aggravation, Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde sind zu einer bunten Mannigfaltigkeit herbeigezogen und zum Theil für ihre Anwendbarkeit mit eigenthümlichen abweichenden Eigenschaften ausgestattet.

Die Konkurrenz aller dieser Formen macht das Verfahren haltlos und unsicher und die fiskalische Untersuchung ist diejenige Procedur, in welcher verhältnißmäßig am meisten geschrieben und am wenigsten gehandelt wird, in welcher der Richter sich mit Widerwillen bewegt und welche den meisten Verzögerungen und Fehlgriffen ausgesetzt ist, diese auch wirklich erfährt.

Es erscheint sachgemäß, den fiskalischen Untersuchungsproceß ganz aufzulösen und ihn, soweit er Injurien und Vermögensstrafen zum Gegenstande hat, ganz zum Civilproceße oder zum Bagatellproceße, soweit er aber Freiheits- und andere Strafen nach sich zieht, zum Kriminalproceße zu verweisen. Hiermit hat auch schon das Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das künftige Strafverfahren beim Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin, begonnen, nur hat es, und zwar in §. 24., nicht blos die mit leichten Freiheitsstrafen bedrohten Vergehen, sondern auch diejenigen, welche mit Geldstrafe geahndet werden, zum gewöhnlichen Strafverfahren verwiesen.

Die Umformung des fiskalischen Processes in der vorgeschlagenen Weise dürfte es mit sich führen, daß ein besonderer Vertreter der fiskalischen Interessen berufen wird, der als Partei dem Richter gegenüber steht und die Ausübung dessen übernimmt, was der Richter bisher von Amtswegen, also gewissermaßen als fiskalische Partei, zu wahren gehabt hat. Ein solcher fiskalischer Anwalt dürfte für jedes Obergericht und für jeden Kreis bestellt werden und es dürfte ihm überhaupt, nach dem Muster der französischen Gesetzgebung, auch in allen Civilproceßen die Geltendmachung und Besorgung der staatlichen Interessen obliegen. Zu diesem Zwecke würde er wenigstens in der Regel an den öffentlichen Sitzungen der Gerichte Theil zu nehmen haben und ohne Weiteres berechtigt sein müssen, alle gerichtlichen Akten unmittelbar in der Registratur einzu-

sehen. Das Zeitgemäße dieses Instituts hat übrigens schon das vorhin erwähnte Gesetz vom 17. Juli 1846, sowie das Gesetz vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen, anerkannt und es steht seine weitere Ausbildung vielleicht bald zu erwarten. Die Funktionen des fiskalischen Anwaltes, in Bezug auf das Civilverfahren, dürften darin bestehen:

1. daß er, ohne speciellen Auftrag, in den zum Civilverfahren zu verweisenden Kontraventionsfachen die Rolle des Klägers und, wenn zugleich ein privatives Interesse dabei konkurriert und sich bereits in einer Klage geltend gemacht hat — wie zum Beispiel bei Beleidigung eines Beamten im Dienste, bei Jagd-Kontraventionen auf Privat-Grundstücken — die Rolle als Intervenient übernimmt;

2. daß er Namens des Fiskus, jedoch vermöge besondern Auftrags, die Prokuratur und Advokatur in allen Processen besorgt, in welchen der Fiskus klagt oder verklagt wird, wenn diese Prozesse nicht eine Straffestsetzung zum Gegenstande haben;

3. daß er auf die Geseglichkeit des Verhaltens der Parteien achtet, strafbaren Versuren, die bei Gelegenheit des Processes zur Sprache kommen, näher nachforscht und sie anhängig macht, frevelhaftes Lügneren vor Gericht und Chikanen durch Anträge beim Gerichte rügt, endlich die Interessen solcher Privatpersonen vor Gericht geltend macht, die aus erweislichen oder sonst bekannt gewordenen unverschuldeten Ursachen nicht vertreten werden und deshalb Rechtsnachtheilen unterliegen würden;

4. daß er die Korrespondenz mit den fiskalischen Behörden, ohne Dazwischentritt des Gerichtes, übernimmt, in allen Fällen, wo diesen Behörden über einzelne Rechts-Angelegenheiten Auskünfte zu ertheilen und Mittheilungen zu machen sind;

5. daß er in den Processen, welche verfassungsmäßig von den fiskalischen Verwaltungs-Behörden in ihrem Ressort instruiert und entschieden werden müssen, wie z. B. die Ansprüche aus Kriegslieferungen, aus aufgehobenen Bannrechten zc., als richterlicher Instruent, soweit dies nöthig ist, auftritt.

Eine Vermehrung des Beamten=Personals würde durch die Einrichtung der Staatsanwälte nicht erforderlich werden,

sobald nur die Gesetzgebung die sich ihr darbietenden Mittel benützt, durch Entlastung des Richterstandes und Vereinfachung der Formen und der Schreiberei die jetzigen umfangreichen Arbeitskräfte der Gerichte anderweit zur Verfügung zu stellen. Die Gerichte aber würden an Selbstständigkeit, öffentlichem Vertrauen und freier Bewegung dasjenige gewinnen, was ihnen jetzt dazu noch fehlt.

## VI.

### Von den Rechtsmitteln.

Die Rechtsmittel zerfallen in zwei Klassen: theils haben sie den nächsten Zweck, das formelle processualische Recht, mit andern Worten, das rechtliche Gehör, in den Fällen zu schützen, wo es in Folge vermeintlichen Ungehorsams durch richterlichen Spruch verschränkt worden und in diesem Falle gehört das Rechtsmittel — die Restitution — vor denselben Richter, der den nachtheiligen Ausspruch gethan hat. Anderen Theils haben die Rechtsmittel das substantielle Recht zum Gegenstande und gründen sich darauf, daß der Richter eine unrichtige Entscheidung gethan habe. In diesem Falle tritt der obere Richter an die Stelle des ersten Richters. Zu dieser Kategorie gehören Rechtsmittel in großer Zahl, wie sie der preussische Proceß aufstellt: Appellation, Revision, Richtigkeitsbeschwerde, Rekurs, weitere Bertheidigung, Niederschlagungs-Gesuch und Aggravations-Gesuch. Die Nothwendigkeit, alle diese Rechtsmittel nach Namen und Form von einander zu sondern, kann nicht anerkannt werden. Es sollte füglich nicht mehr als zwei Rechtsmittel geben, nämlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Berufung auf die höhere Instanz.

#### 1. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist an eine zehntägige Frist gebunden, muß auch während dieser Frist ge-

rechtfertigt werden, während die Appellation und die übrigen Rechtsmittel eine sechswöchentliche Anmeldungs- und eine vierwöchentliche Rechtfertigungsfrist, also eine zehnwöchentliche Frist für sich haben. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Restitution, welche doch gerade auf das Nichtverschulden der Partei zurückgeführt wird, also auf einem durchaus soliden Grunde beruht, gegen die übrigen Rechtsmittel in einen so großen Nachtheil zu stellen gewesen ist. Nach den bisherigen Gesetzen fand die Restitution nur statt, wenn erhebliche Hinderungsursachen angegeben und bescheinigt worden. Die Verordnung vom 21. Juli 1846 hat dies Erforderniß aufgehoben. Damit ist das Wesen des Rechtsmittels, das in der Entschuldigung des vermeintlichen Ungehorsams besteht, zerstört und die natürliche Grundlage demselben genommen. Denn wer ungehorsam gegen die richterliche Ladung gewesen ist, hat keinen Anspruch darauf, daß ihm sein Ungehorsam nachgesehen werde, ihm sogar, durch weiteres Hinausziehen eines begründeten gegnerischen Anspruchs, noch obendrein zum Vortheile gereiche. Augenscheinlich hat die Verordnung vom 21. Juli in dieser Beziehung einen Rückschritt gethan.

Dagegen hilft dieselbe einem längst gefühlten Bedürfnisse ab, indem sie nicht bloß, wie bisher, gegen Kontumazialbescheide und Purifikations-Resolutionen, sondern auch dann die Restitution zuläßt, wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet worden; denn in diesem Falle fehlte es bisher durchaus an einer Remedur, wenn die Ableistung des Eides aus unverschuldeten Ursachen unterlassen worden. Indesß ist bei dieser reformatorischen Vorschrift des Gesetzes vom 21. Juli d. J. doch zweierlei zu erinnern. Zunächst nämlich soll, wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht geleistet worden, binnen 10 Tagen nach dem Termine restituirt werden. Es ist nicht abzusehen, weswegen hier anders verfahren werden soll, als bei Purifikations-Resolutionen, bei denen die Wiedereinsetzung 10 Tage nach Behändigung des Resolutis zugelassen wird. Denn die Purifikations-Resolute gründen sich gleichfalls auf einen Termin, in welchem der Eid geleistet oder nicht geleistet worden. Sodann steht auch die neue Bestimmung mit der früheren Gesetzgebung in Widerspruch. Purifikations-Resolute

können auch bei deferirten Eiden vorkommen, wenn sie zum Erkenntniß gestellt worden. Wird also

1. bei deferirten Eiden die Frist vom Terminstage ab,
2. bei Purifikations=Resoluten die Frist von der Behändigung der Resolution ab,

berechnet, so muß man fragen, was wegen der Frist Rechtens sei, wenn ein zum Erkenntniß gestellter deferirter Eid nicht geleistet und demnächst das Purifikations=Resolut abgefaßt worden? Es liegen hier die Requisite beider Fälle zugleich vor.

Ueberhaupt aber sollte die Restitution nicht gegen den Verlauf einer Frist, sondern gegen die darauf gegründete richterliche Entscheidung eintreten, mithin von letzterer ab berechnet werden. Denn jedes Rechtsmittel setzt eine Verletzung voraus; diese ist hier nicht eher vorhanden, als beim Ausspruche des Richters über den Rechtsnachtheil. Die Versäumniß an und für sich verletzt nicht, sie wird gar oft — wenn z. B. die Formen des Behändigungsscheins nicht in Ordnung sind — dem Ausbleibenden unschädlich werden und sein Rechtsmittel ganz überflüssig machen.

Die Restitution ist endlich einer sachgemäßen Ausdehnung fähig, wenn sie gegen alle Entscheidungen erster Instanz zugelassen würde, die wegen einer Versäumniß in Beibringung bestimmter Thatfachen und Beweismittel nachtheilig ausgefallen sind. Dadurch würden die neuen Thatfachen und Beweismittel bei der kostspieligeren und zeitraubenderen Appellation größtentheils ausgeschieden werden und in dasjenige Gebiet verwiesen, zu welchem sie nach der Natur der Sache gehören. Dabei versteht es sich freilich, daß der Verletzte nicht auf die Restitution als das alleinige Rechtsmittel beschränkt werden dürfte, da er vielleicht Gründe haben mag, die Entscheidung des ersten Richters noch zugleich in anderer Weise, also durch Berufung auf eine höhere Entscheidung, anzusechten.

## 2. Von der Berufung auf die höhere Instanz.

An keiner Materie des preussischen Proceßrechts ist von der Gesetzgebung so viel gebessert und geformt worden, als an der Lehre von den Rechtsmitteln. Die Vorschriften der allge-

meinen Gerichts = Ordnung sind modificirt worden durch die Allerhöchste Kabinets = Order vom 8. August 1832, betreffend das Rekurs = Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen, durch die Verordnung vom 14. Dezember 1833 über die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, durch die Verordnung vom 5. Mai 1838, betreffend die Instanation der Erkenntnisse und Einlegung der Rechtsmittel, durch die Verordnung vom 11. Juni 1828, betreffend die Anwendung der Rechtsmittel des Civilprocesses auf Untersuchungen wegen Steuer = vergehen, durch die Deklaration vom 6. April 1839, betreffend die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, durch die dazu gehörige Instruktion vom 7. April 1839, durch die beiden Verordnungen vom 21. Juli 1843, von denen die erste das Verfahren bei Einlegung der Rechtsmittel, die zweite die Grundsätze über die Berechnung des Streitgegenstandes betrifft, endlich durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprocessen. Alle diese Gesetze sind organisch, jedes ändert, vervollständigt, deklarirt das andere nach dieser oder jener Richtung, sie häufen Form auf Form und bilden, zusammengehalten mit der Gerichtsordnung, ein Durcheinander, das nur durch ein angestrongtes theoretisches Studium entwirrt und geordnet werden kann. Dabei ergibt sich denn, daß dieser ungesüßige Stoff auch die verschiedensten Formen und Principien in sich schließt.

Der Weg der Rechtsmittel sollte füglich von der Gesetzgebung stets gebahnt und zugänglich gehalten werden, um gegen Irrthum und Ungerechtigkeit ein sicheres Schutzmittel abzugeben und das Ansehen des Gesetzes aufrecht zu erhalten. Nur das Echte und Wahre sollte auf diesen Weg gebracht werden dürfen. Es kann aber dem Zwecke unmöglich entsprochen werden, wenn die Gesetzgebung selbst durch Häufung entbehrlicher Formen die Rechtsverfolgung erschwert, Irrthümer und Mißgriffe erzeugt und der Hartnäckigkeit und Chikane Zufluchtsörter gewährt.

Es ist sichtbar, daß die Verordnung vom 21. Juli 1846 das Bedürfniß der Ausgleichung der Formen erkannt hat. Dies ergeben die Anordnungen, daß die beim Gerichte erster Instanz zu bewirkende Anmeldung der Rechtsmittel ohne besondere

Form und ohne Bezeichnung des speciellen Rechtsmittels geschehen darf, daß, mit Ausnahme der schleunigen Proceffarten, die Rechtfertigung allemal dem in Berufung genommenen höheren Gerichte zugewiesen wird, daß diese Rechtfertigung stets die Beschwerdepunkte angeben müsse, widrigenfalls das Rechtsmittel verloren gehe, daß für alle Appellationen ein und dasselbe Verfahren vor dem Appellationsrichter Statt findet, auch das bisherige zeitraubende und nach Verhältniß der verwendeten Arbeitskräfte meist unfruchtbare schriftliche Referiren durch zwei Referenten für fortfallend erklärt wird. Auch für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden ausgleichende Vorschriften gegeben und es werden beide Rechtsmittel in Betreff der Formen des Verfahrens auf gleichem Fuße behandelt.

So gern auch die wohlthätigen Tendenzen des Gesetzes anerkannt werden, die hierin sich kund geben, so muß dagegen doch geltend gemacht werden, daß sie ihre Aufgabe nicht umfassend genug gelöst und für ihren Zweck solche Mittel gewählt haben dürften, die an die Stelle der alten Uebel neue setzen.

Zunächst wäre eine solche Beschaffenheit des neuen Verfahrens wünschenswerth gewesen, die es gestattet hätte, auch das Rechtsmittel des Recurses in dieses Verfahren hereinziehen und seine Isolirung aufzuheben.

Ferner erscheinen die Vorschriften über Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel insofern nicht sachgemäß, als nunmehr zweierlei Akte mit verschiedenen Formen, mit zweierlei Fristen, bei zweierlei Behörden vorgenommen werden müssen, um bei der höheren Instanz Gehör zu finden. Denn das Rechtsmittel soll nunmehr bei dem Gerichte erster Instanz (formlos) angemeldet werden und zwar binnen 6 Wochen. Dann soll es anderweit binnen 4 Wochen bei dem Richter der höheren Instanz gerechtfertigt werden und zwar durch die Schrift eines öffentlichen Sachwalters mit Ausschließung der protokollarischen Form. Wie leicht ist es, hierin zu irren, die Fristen, die Behörden, die Formen mit einander zu verwechseln und des Rechtsmittels dadurch verlustig zu werden? Es ist wünschenswerth, die Rechtsmittel auf das solide Bedürfniß zu beschränken, jedoch kann dies nicht durch Hindernisse erzielt werden, die man, als Rechtsformen, ihnen in den Weg legt.

Im Gegentheile. Eine gute Rechtspflege wird stets für gehörig begründete Beschwerden ihre Thür offen halten müssen und sich nicht erst hinter den Irthümern und Zwischenthüren der Formen und Fristen aussuchen lassen, wie schon oben bemerkt worden.

Wenn die Verordnung weiter festsetzt, einmal, daß es bei der Anmeldung des Rechtsmittels auf die Benennung desselben nicht ankomme, dann, daß der Richter, auf erfolgte Anmeldung, die Akten sofort an das Gericht höherer Instanz abzuschicken habe, so treten, sobald in der That das gewählte Rechtsmittel nicht namhaft gemacht worden ist, die Zweifel hervor, wie denn der Richter erster Instanz, nach der heutigen Rechtslage, die Zulässigkeit des Rechtsmittels prüfen könne, sobald er nicht erfährt, welches Rechtsmittel gewählt worden und was der Gegenstand der Beschwerde sei. Wenn z. B. eine aus mehreren Punkten bestehende Forderung von 100 Rthlr. eingeklagt und zurückgewiesen worden ist, so findet die Appellation oder der Rekurs Statt, jenachdem die Beschwerde nur einen Theilbetrag von 50 Rthlr. und weniger, oder aber jenachdem sie mehr betrifft. Wie ist es da möglich, daß der Richter bei Anmeldung des Rechtsmittels über dessen Zulassung entscheide; sobald er nicht die Materialien dazu besitzt, und wohin soll er die Akten senden, sobald er nicht weiß, an welche Behörde, ob an den Rekursrichter, oder den Appellationsrichter sich der Anmeldende mit der Rechtfertigung des Rechtsmittels weiter wenden mag? Denn, wenn der Anmeldende mit seiner Rechtfertigung nicht auf die richtige Behörde trifft, so hat er das Rechtsmittel verloren und das Umhersenden der Akten ist nutzlos gewesen.

Ein weiterer Uebelstand erwächst daraus, daß Akte, die von Haus aus zusammengehören und bisher nur als zufällig getrennt erschienen sind, nämlich die Anmeldung und die Rechtfertigung des Rechtsmittels, jetzt in nothwendiger Trennung sich gegenüber stehen, indem sie sich nach Zeit, Form und Behörigkeit scheiden.

In die Streitverhandlung zweiter Instanz selbst hat die Verordnung vom 21. Juli 1846 allerdings die erwünschte Einheit gebracht, indem sie dieselbe ausschließlich dem Appella-

tionsrichter zuweist. Es ist jedoch zu bezweifeln, daß ein rascherer Gang der Appellationsfachen erreicht werden wird. Die nach § 49. der Verordn. vom 1. Juni 1833 der mündlichen Verhandlung jedesmal vorauszuschickende schriftliche Darstellung der Sachlage wird sich zu einer Hemmnis des Verfahrens ausbilden. Diese schriftlichen Relationen sind für die zweite Instanz, welche ein bereits angewachsenes Material antrifft, noch um so zeitraubender, je wahrscheinlicher die Annahme ist, daß gerade in den nunmehr auch mündlich zu verhandelnden zusammengesetzten und verwickelten Rechtsfachen eine Häufung der Termine zum mündlichen Verfahren eintreten wird, so daß das mehrmalige Referiren und die zur Fassung des Beschlusses zu verwendende Zeit wohl ebenso wie früher erforderlich werden dürfte.

Dabei ist noch in Anschlag zu bringen, daß die bisherigen Spruch=Referate, zur Abkürzung der Sache, in Urteilsform haben ausgearbeitet und als Urtheil haben verwendet werden können, was bei den Terminsreferaten nicht angeht. Ferner ist es eine Mehrarbeit, daß nach dem Gesetze vom 21. Juli 1846 in schleunigen Proceßsachen die Antwort auf die Rechtsfertigung der Appellation vor versammeltem Collegio zu Protokoll genommen werden muß.

Um ein einfaches und der Sache angemessenes Verfahren in Betreff der Rechtsmittel zu finden, dürfte von den nachstehenden Gesichtspunkten ausgegangen werden müssen:

Die besonderen Formenkreise der einzelnen Rechtsmittel, der Appellation, Revision, Richtigkeitsbeschwerde und des Recurses dürften aufzuheben sein, so daß diese Rechtsmittel in eine Grundform gebracht werden, die man als «Berufung auf die höhere Instanz» bezeichnen könnte und welche nur insofern Unterscheidungen nöthig machen würde, als die Berufung an die zweite oder an die dritte Instanz gerichtet oder endlich über einen Gegenstand von 50 Rthlr. oder weniger erhoben wird. Dagegen dürften Revision und Richtigkeitsbeschwerde ganz mit einander zu verschmelzen sein. Die Nothwendigkeit, Unterscheidungen, wie die angegebenen, ferner fortbestehen zu lassen, hebt den beabsichtigten Zweck jenes Vorschlags keineswegs wieder auf. Denn es ist schon Gewinn, wenn durch

Einheit des Namens den Irrungen und Zweifeln begegnet wird, die sich an die Verschiedenheit der Begriffsbestimmungen, der Bedingungen, der Formen und der Behörigkeitsverhältnisse anknüpfen. Unter dem Kollektiv-Namen gelangt jedes Rechtsmittel sicher dahin, wohin es verfassungsmäßig gelangen soll und vermeidet alle Irrungen, zu denen unrichtige Wahl oder Bezeichnung führen.

Die Frist für das Rechtsmittel dürfte auf 3 Wochen zu verkürzen sein. Es erscheint nicht begründet, auf Kosten des in erster Instanz obstehenden Theiles dieselbe auf 6 Wochen auszudehnen.

Ferner dürfte die bloße Willkür von dem Rechtsmittel auszuschließen sein, soweit sie als solche erkannt werden kann.

Es will der natürlichen Anschauung nicht einleuchten, wie es der Partei freistehen möge, nach ihrem bloßen Belieben dem richterlichen Spruche, also der Autorität des Staates, eine völlige Nichtachtung entgegen zu setzen. Denn anders kann die durch nichts begründete Berufung auf die höhere Instanz nicht charakterisirt werden. Man fragt mit Recht, weshalb sich denn erst der Richter mit seinem Ausspruche bemühe, wenn es der Willkür der Partei überlassen ist, ob sie den Ausspruch wolle gelten lassen oder nicht, und es darf behauptet werden, daß diejenige Partei auf weiteres Gehör keinen begründeten Anspruch hat, die es sich nicht einmal zum Bewußtsein zu bringen vermag, worin das Unrecht stecke, das ihr, nach ihrem Vermeynen, durch den Ausspruch des Richters zugefügt worden ist.

Die Gesetzgebung ist bisher sehr nachsichtig gewesen, sie läßt im Allgemeinen und auch neuerdings in der Verordnung vom 21. Juli 1846 die bloße Willkür zu, denn daß, wie schon die Verordnung vom 1. Juni 1833 erfordert, die Beschwerdepunkte — nicht die Beschwerdegründe — angegeben werden müssen, schließt die Willkürlichkeit noch nicht aus. Dagegen hat die Verordnung vom 14. Dezember 1833 in Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde gleiche Grundsätze zur Anwendung gebracht, wie diejenigen, welche oben geäußert worden sind. Sie knüpft die Zulassung und den Erfolg dieses Rechtsmittels an die Geltendmachung und Bewahrheitung gewisser Umstände, aus denen der angefochtene Ausspruch so verdächtig wird,

daß sich der höhere Richter an den Platz des vorigen setzt und einen neuen Ausspruch thut.

Es ist zu wünschen, daß dasselbe Princip auf alle Berufungen an die höhere Instanz ausgedehnt werde.

Bei der Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch die Prüfung über die Zulassung von der Prüfung über Begründung und Erfolg des Rechtsmittels nicht nach Zeit und Ort geschieden. Beides geht von dem Geheimen Ober-Tribunale aus, und zwar unter Einem, sobald die Vorlegung zum Spruche geschehen ist. Ob also die sich beschwerende Partei zum Gebrauche des Rechtsmittels überhaupt zuzulassen gewesen, kann erst hinterher, durch das Endurteil selbst, herausgestellt werden. Dies erscheint nicht sachgemäß und führt dazu, daß Rechtsmittel, die nicht mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen sind, eine Berücksichtigung und Erörterung finden, die sie nicht verdienen, daß sie die Zeit und Kräfte der Richter unbefugt in Anspruch nehmen und das Endergebniß des Processes in die Länge ziehen.

Es dürfte also nöthig sein, für die Berufung auf die höhere Instanz gewissermaßen einen Eingang zu bilden, an welchem die Partei sich wegen Zulassung zum Rechtsmittel ausweisen möge und ihr der Zutritt ganz versagt wird, sobald sie dazu gesetzlich nicht berechtigt ist. Zu diesem Zwecke würden die Merkmale der Zulässigkeit in äußerlicher Erkennbarkeit dargestellt werden müssen. Hierzu giebt die Verordnung vom 14. Dezember 1833 bereits das Material und die Anleitung. Sie bringt die Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde in zwei Kategorien und unterscheidet die Beschwerde über das materielle Unrecht von der Beschwerde über das formelle Unrecht. Dieser Unterschied dürfte im Allgemeinen festgehalten, nur dürfte dabei nicht als durchaus leitend anerkannt werden, ob das verletzte Gesetz im Landrechte oder in der Proceßordnung enthalten ist, vielmehr nur zu unterscheiden sein, ob der Stoff oder die Form angeklagt wird. Es kommen also die Erfordernisse des Einlasses dahin zu stehen:

1. daß behauptet wird, der Richter habe unrichtig entschieden, indem seine Entscheidung entweder gegen das Gesetz oder gegen die Lage der Akten verstoße. In diesem Falle würde das in Bezug genommene Gesetz oder die Stelle der

Akten, gegen welche verstoßen worden, speciell angegeben und aus den Entscheidungsgründen nachgewiesen werden müssen, daß die Verletzung des Gesetzes oder der Sachlage es gewesen sei, auf welche die nachtheilige Entscheidung sich stütze.

Auf diesem Wege muß die sich beschwerende Partei der Gründe ihrer Beschwerde sich bewußt werden und darüber Prüfung anstellen, anstatt, wie bisher, blindlings das Rechtsmittel zu ergreifen.

2. Außerdem würde der Einlaß zum Rechtsmittel dann zu gestatten sein, wenn behauptet und aus den Akten erweislich gemacht wird, daß der Richter entweder im Laufe des Verfahrens oder bei der Entscheidung solche äußere Formen des Processes verletzt habe, die, wäre ihre Verletzung nicht geschehen, wahrscheinlicher oder möglicher Weise eine andere Entscheidung zu Wege gebracht haben würden.

Hierher gehört z. B. der Fall, wenn nicht die vorgeschriebene Anzahl von Richtern an der Entscheidung Theil genommen hat. Der Entscheidung mag alsdann kein direkter Vorwurf zu machen sein, sie wäre aber vielleicht anders ausgefallen, wenn die gehörige Zahl von Richtern gestimmt hätte. Die sich beschwerende Partei hat alsdann Anspruch darauf, daß nochmals in der höheren Instanz über die Sache entschieden werde. Zu derselben Kategorie gehören die meisten, in der Verordnung vom 11. Dezember 1833 unter Verletzung der wesentlichen Proceßvorschriften inbegriffenen und aufgezählten Nichtigkeitsgründe.

Die Zulässigkeit der Berufung auf die höhere Instanz, wenn der Gegenstand der Beschwerde 50 Rthlr. oder weniger beträgt, dürfte sich auf die angeführten beiden Fälle beschränken. (Rekurs.)

Die Berufung auf die höhere Instanz, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als 50 Rthlr. beträgt, (Appellation) dürfte jedoch noch aus einem dritten Grunde zulässig sein, nämlich dem:

3. daß Thatfachen und Beweise vorgebracht werden, die in der ersten Instanz nicht vorgekommen sind und in deren Nichtvorhandensein oder Nicht-Erweise der nachtheilige Inhalt

des Erkenntnisses begründet wird, oder welche die Thatsachen, auf welche die Entscheidung sich stützt, zu entkräften bestimmt sind.

Es ist bereits oben die Ansicht ausgesprochen worden, daß der jetzt vorausgesetzte Fall eigentlich zu dem Gebiete der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehöre. Daraus geht hervor, daß, wenn derselbe Fall dem Rechtsmittel der weiteren Berufung untergelegt werden soll, die Zulassung zum ferneren Gehör in gleicher Weise begründet werden müßte, wie bei der Wiedereinsetzung, nämlich durch glaubhafte Entschuldigung der bisherigen Verspätung. Wer absichtlich im Laufe der ersten Instanz erhebliche Thatsachen und Beweise dem Richter vorenthält, hat auf die Geltendmachung derselben in der höheren Instanz keinen Anspruch und die heutige Gesetzgebung dürfte zu weit gehen, indem sie die Anbringung neuer Thatsachen und Beweise für die zweite Instanz ohne Beschränkung gestattet. Dem Richter zweiter Instanz wird dadurch gewissermaßen eine konkurrirende Gerichtsbarkeit eröffnet, welche dem Princip des Instanzenzuges fremd ist.

Bei der Berufung auf die dritte Instanz, bei welcher schon die heutigen Gesetze keine neuen Thatsachen und Beweismittel zulassen und der eben erwähnte dritte Grund der Zulassung des Rechtsmittels ganz wegfallen dürfte, erscheint auf der anderen Seite, in Betreff der beiden ersten Gründe, die Beschränkung sachgemäß:

»daß überhaupt ein dritter Spruch nur dann eintritt, wenn die Richter der früheren Instanzen verschieden geurteilt haben.«

Ist dies nicht der Fall, haben also die Richter beider Instanzen ganz gleich geurteilt, so ist die Anklage des ersten Spruchs bereits durch die vom zweiten Richter angestellte Prüfung und Entscheidung gehoben, und es waltet kein Grund vor, die Erneuerung der Anklage durch Zulassung eines weiteren Rechtsmittels zu gestatten. Haben dagegen die Richter verschieden geurteilt, so ist es wünschenswerth, noch einen dritten Richter als Obmann dann eintreten zu lassen, wenn sich im Uebrigen die Berufung auf die höhere Instanz begründen läßt. In dieser Weise würden die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde in einander aufgehen. Zur Tren-

nung beider Rechtsmittel dritter Instanz scheint von Haus aus kein innerer Grund vorgewaltet zu haben.

Mit jedem Rechtsmittel dürfte, außer den schleunigen Proceßarten, die Suspension der Vollstreckung des angefochtenen Urteils verbunden werden. Dies läßt sich auch rechtfertigen, sobald in der vorgeschlagenen Weise das Rechtsmittel gehörig begründet und die Willkürlichkeit der Berufung nach Möglichkeit verschränkt wird. Die provisorische Vollstreckbarkeit der Urtheile nach den bestehenden Gesetzen — nämlich bei Einlegung des Recurses und der Nichtigkeitsbeschwerde — führt überdies, wenn in der höheren Instanz abändernd entschieden wird, zu vielfachen Verwirrungen und Mißverhältnissen und es erscheint auch nicht folgerichtig, daß die keiner weiteren Rechtfertigung bedürftige, mithin ganz willkürliche, Berufung auf die Revision die Vollstreckbarkeit ferner suspendirt, während die an bestimmte Gründe geknüpfte und den angefochtenen Richterspruch verdächtigende Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung nicht aufhalten soll.

Was endlich das Verfahren bei der Berufung auf die höhere Instanz anbetrifft, so dürfte die Anmeldung und Rechtfertigung allemal vor den höheren Richter gehören. Es ist natürlich, daß die Partei sich an diejenige Behörde wende, deren Schutz sie beansprucht, nicht aber an diejenige, über deren Entscheidung sie sich beklagt und die sie verdächtigt. Die Abweichung des positiven Gesetzes von diesem Gesetze des Natürlichen zieht Mißverständnisse, Schreibereien und Verluste für die Parteien nach sich. Ebenso dürfte jede Instanz ihre Entscheidungen selbst den Parteien eröffnen. Jedenfalls erscheint das auf §. 51. der Verordn. v. 1. Juni 1833 sich gründende Verfahren, wonach die selbst auf mündliche Verhandlung in 2. Instanz ergehenden Urtheile behufs der Publikation in die erste Instanz zurück gesandt werden müssen, unbecquem und nicht sachgemäß.

Binnen 3 Wochen nach erfolgter Behändigung des Urtheils dürfte das Rechtsmittel durch eine schriftliche Erklärung in der Gerichtsschreiberei des höhern Gerichts angemeldet und darüber sofort eine Bescheinigung ertheilt werden, ein Duplikat der letzteren auch dem Gerichte erster Instanz zuzufertigen sein,

damit dasselbe sogleich die Akten einsende, mit einer zweiten Frist von 3 Wochen (— damit inzwischen die Akten aus der ersten Instanz herbeigeschafft werden —) dürfte die Rechtfertigung des Rechtsmittels erfolgen und zwar dadurch, daß die Partei einem für Geschäfte dieser Art abgeordneten Richter, dem schon vorher die auf Grund der Anmeldungen eingesandten Akten vorzulegen sein würden, ihre Beschwerdeschrift übergiebt. Dieser Abgeordnete würde dann ebenso, wie dies in Betreff der Annahme und Einschreibung der Klagen bereits vorgeschlagen worden ist, die Zulassung zum Rechtsmittel nach den hierüber gegebenen äußeren Merkmalen zu prüfen haben.

Erscheint danach die Zulassung zum Rechtsmittel gerechtfertigt, so dürfte der Abgeordnete, wenn es sich um ein Bagatell=Objekt oder um die Berufung auf die dritte Instanz handelt, den Schriftwechsel sogleich einzuleiten haben. Ist dagegen von der Berufung auf die zweite Instanz die Rede, so dürfte er mit dem Einschreiben der Berufung zur mündlichen Verhandlung vorgehen und es dürfte bei der letzteren nach gleichen Grundsätzen zu verfahren sein, wie bei der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz.

---

## VII.

### Von der Rechtshülfe.

---

Sehr viele Prozesse haben ihre Entstehung nicht in der Zweifelhastigkeit des Rechts, sondern in dem Unvermögen des Verpflichteten. Besonders in diesen Processen beginnt das hauptsächlichste Geschäft des Richters mit dem Exekutions=Gesuche. Aber auch in den eigentlichen Streitsachen wird die richterliche Thätigkeit durch die Exekution sehr in Anspruch genommen, und in den wenigsten Fällen ist es mit dem Gesuche um Exekution und mit der vom Richter darauf zu erlassenden Verfügung abgethan. Die Gesuche sind oft nicht bestimmt und vollständig genug gefaßt und, in anderen Fällen, der

Sentenz nicht genau entsprechend, sie werden schriftlich zurück gewiesen, demnächst werden sie wiederholt und es werden Gegenvorstellungen gemacht. Oft ist es der Verpflichtete, der gegen die Zulassung der Exekution Einspruch thut, ihre Zurücknahme oder Modifikation bewirkt, oft sind es dritte Personen, die sich bei der Exekution betheiligen und Anträge machen. Bald handelt der Exekutor zu langsam und nachsichtig, bald zu rasch und zu streng, es wird beim Gerichte Beschwerde geführt und es muß wiederholt geprüft, untersucht und schriftlicher Bescheid ertheilt werden.

Alle diese richterlichen Geschäfte werden im Wege der gewöhnlichen Dekretur besorgt, sie haben bei den Untergerichten einen Umfang erreicht, der, was die Bagatellproceffe betrifft, oft denjenigen Geschäften gleichkommt, die in der Instruktion und Entscheidung der Proceffe selbst bestehen. Je größer diese Geschäftsmasse wird, desto weniger ist die gewöhnliche Geschäftseinrichtung auf ihre Bearbeitung anwendbar. Die Thätigkeiten des Registrators bei der Sonderung, Eintragung und Vorlegung der Gesuche, des Dezernenten bei der Verfügung und bei Revision der Expedition, des Dirigenten bei der Superrevision und Unterschrift, des Expedienten, des Kopisten, oft der Kassenbeamten, endlich die des Botenmeisters und des Boten selbst, bilden eine Reihe, deren Durchlaufen selbst dann, wenn an keinem Punkte erhebliche Hindernisse eintreten, für die große Masse der gewöhnlichen Geschäfte, eine Zeit von mehreren Wochen erfordert.

Dies zeitraubende, mit Schreiberei verknüpfte, durch die Hände so vieler Beamten sich hinziehende Verfahren erscheint am wenigsten da richtig angewendet, wo, nachdem die Stadien der Ungewißheit und Zweifelhaftigkeit des Rechtes durchlaufen worden und für die Pflege des Rechts ein fester Grund gewonnen ist, nunmehr eine kräftige Hülfe in Bereitschaft sein sollte. Ueberdies giebt es keinen Zweig des gerichtlichen Geschäftswesens, bei welchem so vielfache und scharfe Berührungen entgegengesetzter Interessen eintreten, als bei der Exekution und deshalb muß gerade hier die Thätigkeit des Gerichtes mit Schnelligkeit und Schärfe eingreifen, wenn nicht die zu schützenden Interessen der Verletzung oder dem Verluste ausgesetzt

werden sollen. Aus diesen Ursachen hat denn auch das persönliche und schriftliche Suppliciren bei Gelegenheit der Exekutionen kein Maß und Ziel: das Bedürfniß des Publikums sucht sich Auswege, weil nach den gemachten Erfahrungen der Weg des gewöhnlichen Geschäftsverfahrens keinen entsprechend raschen Erfolg verheißt.

Wenn die Bearbeitung und Entscheidung der Bagatellproceß-Sachen einem Einzelrichter anvertraut wird, so hat es noch um so weniger Bedenken, auch die Leitung der Exekution in solchen Rechts-Angelegenheiten dem Einzelrichter zu übertragen. Es dürfte sogar diese Uebertragung auf alle Exekutions-Maßregeln in den größeren Rechtsfachen ohne Besorgniß ausgedehnt werden, da dem Exekutionsrichter in dem zu vollstreckenden Judikate eine feste Haltung gegeben wird und die Handhabung der instruktiven Vorschriften über die Hülfsvollstreckung in der Regel keine Schwierigkeiten hat. In Fällen des Zweifels oder der Beschwerde dürfte der Beschluß des Gerichts-Kollegiums vorbehalten werden. Durch dies Verfahren würde für die Exekutions-Instanz dasselbe gewonnen werden können, was durch das Verfahren des Einzelrichters für Abkürzung und Beschleunigung des Bagatellproceßes gewonnen wird, wenn nämlich die Einrichtung getroffen wird, daß der Abgeordnete für Exekutionsfachen mit den Parteien in unmittelbare mündliche Berührung tritt.

Es läßt sich allerdings nicht an das Publikum die Anforderung machen, daß alle schriftlichen Anträge in Exekutionsfachen persönlich an den gerichtlichen Abgeordneten zu übergeben seien. Denn einmal ist es nicht möglich, den Gegenstand solcher Anträge scharf genug zu begränzen und ihn von anderen Anträgen zu sondern, anderen Theils ist auch das Interesse dabei oft ein allzu geringes, so daß jene Anforderung in vielen Fällen zur Belästigung gereichen müßte. Gleichwohl erscheint es sachgemäß, wenn die Parteien an gewissen Tagen und Stunden Zutritt zu dem mit Bearbeitung der Exekutionsfachen beauftragten Gerichtsbeamten finden und ihm ihre schriftlichen Anträge persönlich übergeben. Derselbe dürfte gehalten sein, alle ihm vorgelegten Anträge sofort zu prüfen und das Erforderliche darauf zu veranlassen. Zu diesem Zwecke würde

er an den bestimmten Tagen seinen Platz in demjenigen Bureau, in welchem die meisten Exekutionsfachen zu bearbeiten sind, oder in dessen Nähe, einnehmen und mit einem Gehülfsen versehen werden müssen, welcher die Herbeischaffung der Akten und die sofort erforderliche Schreiberei besorgt. Bescheide und Benachrichtigungen an die anwesenden Bittsteller dürften bloß mündlich zu ertheilen und auf der schriftlichen Eingabe kurz zu vermerken sein, ebenso dürften Verfügungen an nicht anwesende Personen sogleich in der Reinschrift zu fertigen und zu registriren sein. Die zuzulassenden Exekutionen würden sogleich in eine für jede Woche zu veranlagende Liste eingetragen werden können, welche alle Materialien zur Hülfsvollstreckung für den Exekutor in den einzelnen Rubriken enthielte, so daß es, statt der Exekutions-Mandate, nur der Ertheilung von Extrakten aus der Liste bedürfte. Die Expedition der Mandate und deren Reinschrift würde bei diesem Verfahren erspart werden und es würde nach der auf dem schriftlichen Antrage zu notirenden Nummer der Inhalt des Exekutionsbefehls jederzeit aus der Liste selbst entnommen werden können, so lange der Extrakt mit dem Berichte des Exekutors noch nicht zurückgegeben worden. Bei Gerichten von sehr großem Geschäftsumfange würden entweder mehrere Richter für den Dienst im Bureau für Exekutionsfachen zu bestimmen, oder mehrere dergleichen Bureaus einzurichten sein.

Es ist zu erwarten, daß das Publikum zahlreich sich einer Einrichtung zuwenden würde, die ihm eine so schnelle Förderung seiner Interessen verheißt, selbst wenn dabei hauptsächlich nur die Bagatellproteste im Auge behalten werden, die, als Erzeugnisse des Verkehrs, in Betreff der Einfachheit der Formen und der raschen richterlichen Handhabung, so viel als möglich den Verkehrsformen sich zu nähern haben werden. Bei Kreisgerichten von Bedeutung kann die Zahl der Vorträge in den bereits zur Entscheidung gebrachten Bagatell-Prozessen auf 15,000 jährlich angenommen werden. Man rechne nur den vierten Theil davon als solche, welche die Exekutionen zum Gegenstande haben und dem abgeordneten Richter persönlich vorgelegt werden würden, so würde dabei an Arbeitskräften der Richter, Expedienten, Kopisten und Boten eine ganz er-

hebliche Ersparniß gemacht, mittelbar aber würden die Neben-Verfügungen erspart werden, die im Gefolge eines langsamen und zusammengesetzten Geschäftsganges zu sein pflegen.

### VIII.

#### Von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Das Sportel- und Stempelwesen ist die schwerste Dienstbarkeit, die dem Richterstande zum Vortheile des Fiskus aufgelegt worden. Zunächst sind damit sehr viele Mühen und Weitläufigkeiten verknüpft. Die Sportel-Taxen sowie das Stempel-Gesetz sind sehr breit veranlagt und gehen tief in die Einzelheiten. Es gehört viel Zeit dazu, nach allen Richtungen hin sie kennen zu lernen, die Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, die sie erfahren haben, sich anzueignen, die Grundsätze und Unterscheidungen, die sie enthalten, richtig aufzufassen. Die Sportel-Taxe von 1815 theilt die Gerichte in 3 Klassen und hat für jede Klasse 5 Abschnitte, enthält also 15 Abtheilungen, die zum Theil parallele Vorschriften enthalten. Daneben besteht noch die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833, betreffend die Gebühren in Mandats-, summarischen und Bagatellsachen, der Taxen für die Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und der so zahlreichen Ministerial-Rescripte nicht zu gedenken. Es ist daher erklärlich, wie schwierig und zeitraubend der richtige Ansaß der Kosten und die darüber vom Richter auszuübende Aufsicht ist, wie leicht dabei gefehlt werden kann. Auch die Kassen-Verwaltung ist nach den hierüber in Gebrauch befindlichen Instruktionen in allen Richtungen so verzweigt und ins Einzelne gehend, daß sie selbst den meisten Richtern ein fremdes Feld bleiben muß, indem sie nicht bloß ein dem richterlichen Wirkungskreise ziemlich fern liegendes Studium, sondern auch stete praktische Ausübung erforderlich macht. Gleichwohl sind Mü-

hen und Schreibereien, die der Richter und die Gerichtsbeamten von der Handhabung so unbequemer gesetzlicher Vorschriften davon tragen, das geringere Uebel. Weit größer ist die Einbuße, die der Richter an öffentlichem Ansehen hat.

Die kostenpflichtigen Parteien sind fast blindlings in seine Hand gegeben. Sie finden für die Wahrnehmung ihrer Interessen nicht Anhalt genug und können dem Ansätze der Kosten nicht prüfend folgen, da, wenn ihnen auch der dabei zum Grunde liegende specielle Inhalt der Akten bekannt sein muß, ihnen doch die Kenntniß der so verschiedenen Vorschriften, Zusätze, Erläuterungen u. s. w. ohne Hülfe eines Rechtsverständigen verschränkt ist. Dies erzeugt an und für sich Mißtrauen in Betreff der gesetzlichen Richtigkeit der Rechnungen und Festsetzungen. Dazu kommt nun aber noch, daß die Sporteltaxen außerordentlich hoch sind und daß die Kosten einer Instanz, außer etwaigen baaren Auslagen an Porto, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen u. s. w. bei Forderungen und Streit=Objekten der gewöhnlichsten Höhe auf  $\frac{1}{10}$  des Werths des Streit=Objektes zu stehen kommen. Sind 2 Instanzen durchlaufen worden und die Parteien in der Nothwendigkeit gewesen, sich der Sachwalter zu bedienen, deren Gebühren und Auslagen in der Regel dem Betrage der Gerichtskosten gleich kommen, so hat die unterliegende Partei ungefähr  $\frac{6}{10}$  des Werths ihres Anspruchs, außer den erwähnten baaren Auslagen, an Kosten des Processes zu bezahlen. Es ist also natürlich, daß die Proceßführenden Parteien dazu aufgelegt sind, die Kosten=Note unbillig und übertrieben zu finden. Und leider giebt es viele Kostensätze, die einen solchen Vorwurf wahr erscheinen lassen, nur trifft der letztere das Sportel=Gesetz und nicht den Richter. Will derselbe der Billigkeit Raum geben, für werthloses oder überflüssiges Hin- und Herschreiben die unverhältnißmäßig hohen Stempel- und Sportelsätze fallen lassen, so tritt ihm das finanzielle Interesse hindernd entgegen, das nur allzusehr geneigt ist, es mit seinen Vortheilen und Gebühren aufs genaueste zu nehmen. Nichts destoweniger wendet sich alle Unzufriedenheit und Bitterkeit, die das Sportuliren im Publikum erregt, gegen den Richter; an dem Namen und dem Ansehen dessen, der durch

seine Handlungen das Wahre und Billige repräsentiren soll, hastet ein Vorwurf und ein Makel, den der ehrliebende Privatmann nicht mit dem Richter theilen mag und welcher in der öffentlichen Meinung solche trifft, die auf die Uebervorthellung Anderer ausgehen.

Es ist bekannt, daß diese Nebelstände höheren Orts bereits aufgefaßt und vor die gesetzgebenden Organe gebracht worden sind. Es dürfte jedoch unausführbar sein, die Gerichte von der Wahrnehmung und Verwaltung des Sportel- und Stempelwesens ganz zu entbinden, so lange nicht die durch einen bestimmten Rechtsgang begränzten richterlichen Funktionen durch Pauschquantum abgegolten und — was zu weit gegangen sein würde — die jetzt besteuerten geringfügigen, jedoch sehr zahlreichen Einzelhandlungen des Richters kostenfrei vorgenommen werden. Wird aber auch, bei den anscheinend wichtigen Anständen, die der Erlaß wohlverdienter Gerichtssporteln findet, die Sportel- und Stempel-Verwaltung den Gerichten belassen, so würden sich die damit verknüpften Nebelstände doch im Wesentlichen beseitigen, sobald dem Richter bei Festsetzung der Sporteln und Stempel ein größerer Raum für billige Rücksichten gestattet, das Kosten- und Kassenwesen vereinfacht und die Anwendung der Pauschquantum an der Stelle der einzelnen Sportelsätze beliebt würde. Die Festsetzung des Pauschquantums dürfte alsdann nach der Weitläufigkeit der Sache höher oder niedriger durch den Richter in der Entscheidung selbst geschehen und von der Partei, welche sich dadurch beschwert glaubt, zum Gegenstande des Rechtsmittels gemacht werden. Damit würde den Parteien die Prüfung des Sportel-Ansatzes zugänglich gemacht und dem richterlichen Sportuliren, sowohl in der Wirklichkeit, als in dem Glauben des Publikums, ein Ziel gesetzt werden.

Viel leichter, obgleich nicht minder wichtig, wäre die Regelung und Umgestaltung des Verfahrens bei Liquidation und Festsetzung außergerichtlicher Kosten, die eine Partei von der andern zu fordern hat.

Jetzt werden dergleichen Kosten nach entschiedener Sache von der berechtigten Partei zusammengestellt, die Zusammenstellung wird durch den Richter dem Gegner zur Anbringung

seiner Erinnerungen mitgetheilt und zuletzt wird der Betrag durch ein richterliches Dekret festgesetzt. Es ist kaum glaublich, welche Quelle von Schreibereien und Weitläufigkeiten dies Verfahren eröffnet. Die einzelnen Positionen der Liquidationen werden durch die Gegenauslassung angefochten, es wird gestritten, wo der Wohnort des obstegenden Theils, wie weit er entlegen sei, welchem Stande derselbe angehöre, wieviel er danach an Reisekosten liquidiren dürfe, ob er sich habe einen Sachwalter nehmen dürfen oder nehmen müssen, für welche Reisen, Gänge und Schreiben Vergütung verlangt werden dürfe, welche portopflichtige Briefe und Eingaben für erheblich und welche für überflüssige zu achten seien. Der Streit über diese Kosten wird oft verwickelter und zeitraubender als der Proceß selbst, oft zieht er sich ins Endlose, wenn die obstegende Partei die durch die Kostenfestsetzung und Einziehung von neuem erwachsenen Porto- und anderer Kosten wiederum zur Liquidation bringt, wiederum ein Kostenfestsetzungs-Dekret erwirkt, wiederum Auslagen hat und mit dem Liquidiren ferner fortfährt. Sodann sind auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten und Sachwalter-Gebühren nicht ohne Zweifel und erzeugen ein Schwanken des Gerichts-Gebrauchs. Einer Seits wird den Parteien vom Gesetze verboten, kostspielige Reisen, die durch Bestellung eines Sachwalters hätten vermieden werden können, zu unternehmen,\*) und im Gesetze vom 21. Juli 1846 wird sogar gefordert, daß die Parteien bei Abfassung ihrer Proceßschriften sich durchaus der Hülfe der Sachwalter bedienen. Anderer Seits besagt die Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien, daß die Partei in Sachen, welche zur 1ten, 2ten und 3ten Kosten-Kolonnen gehören, sich ohne Nothwendigkeit eines Sachwalters nicht bedienen dürfe. Der Richter ist also in dem einzelnen Falle in Verlegenheit, wenn er die Festsetzung treffen soll, ob nicht die Partei, die ohne Sachwalter erschienen und zu den Terminen gereist ist, sich einen Sachwalter hätte nehmen, ob nicht die Partei, die eines Sachwalters sich bedient hat, persönlich in den Terminen hätte erscheinen müssen.

\*) Vergl. §. 44. des Anh. zu §. 6. Th. 1. Z. 3. der Allgem. Gerichts-Ordnung.

Um dies schwankende, meist ins Kleinliche eingehende, den Haß und die Erbitterung der Parteien anregende und nährnde Verfahren abzustellen, dazu bedarf es nur eines sehr einfachen Mittels, daß nämlich in jeder richterlichen Entscheidung über den Kostenpunkt ein Pauschquantum festgesetzt wird, welches die unterliegende Partei der obstegenden ganz oder theilweise, jenachdem nun die Kosten ganz oder theilweise ihr aufgelegt worden sind, zu erstatten hat. Nach Maßgabe der anscheinend nothwendigen Ausgaben der obstegenden Partei, der Entfernung ihres Wohnortes und nach anderen hierher gehörigen Momenten dürfte das Pauschquantum auf 2 bis 8 Procent des Streit-Objectes zu arbitriren, vorher jedoch den Parteien freizustellen sein, im Schlußtermine wegen der Höhe des Pauschquantums ihre Anträge anzubringen und die für diese sprechenden Gründe geltend zu machen. Bei großen Summen würde jedoch das Pauschquantum noch niedriger bestimmt werden müssen und jedenfalls würde die obstegende Partei den von ihr gezahlten Kosten-Vorschuß, dessen Feststellung übrigens keines Verfahrens bedarf, außer dem Pauschquantum zurückfordern dürfen, indem sie sonst durch Nichtzahlung des verlangten Vorschusses einen Gewinn machen würde.

Auf diese Weise würden auch, abgesehen von der Beseitigung der angeregten Uebelstände, die Weitläufigkeiten des besondern Exekutionsverfahrens, welches jetzt in den meisten Fällen für die festgesetzten außergerichtlichen Kosten eintritt, vermieden und es würde die Exekution wegen des etwa zugesprochenen Rechts mit der Beitreibung der außergerichtlichen Kosten vereinigt werden können. Jede Partei würde auch im Stande sein, die Kosten des anzustellenden Processes und diejenigen, welche der Gegner für den Fall des Unterliegens zu erstatten haben würde, zu überschlagen und sich mit ihren Aufwendungen danach einzurichten. Es läßt sich endlich voraussetzen, daß die Rücksicht auf Ersparung der Kosten bei den streitenden Theilen zu einer größeren Geltung gelangen und auf die Abkürzung der Prozesse einen nicht unbedeutenden Einfluß üben würde.

## Inhalt.

	Seite
I. Ueber die preussischen Rechtszustände im Allgemeinen . . . . .	1.
II. Von Rechten, die der Feststellung durch Prozeß nicht bedürfen, von Aufhebung des Mandatsprocesses, des Instituts der Schiedsmänner, von Einreden gegen die Rechtsanhilfe . . . . .	10.
III. Von dem gewöhnlichen Prozesse erster Instanz und seinen Bedingungen, von dem summarischen Prozesse und der Verordnung vom 21. Juli 1846. Insbesondere	
1. von Mündlichkeit und Öffentlichkeit:	
a) die Mündlichkeit angewendet auf die Anbringung und Einschreibung der Klage . . . . .	24.
b) Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Streitverfahrens .	32.
2. von Regelung des Proceßganges in seinen Beweisstadien und Beaufsichtigung desselben durch das Gerichts-Kollegium	37.
3. Vereinfachung der Proceßformen und des Geschäftswesens	39.
IV. Von besonderen und schleunigen Prozeßarten, insbesondere vom Bagatell-Processe in neuester Gestalt . . . . .	41.
V. Von Wahrnehmung fiskalischer Interessen und dem fiskalischen Untersuchungs-Processe. Bedürfnis des Instituts der Staats-Anwälte . . . . .	46.
VI. Von den Rechtsmitteln:	
1. von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution)	50.
2. von der Berufung auf die höhere Instanz (Rekurs, Appellation, Revision, Nichtigkeits-Beschwerde) . . . . .	52.
VII. Von der Rechtsanhilfe . . . . .	62.
VIII. Von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten . . . . .	66.



# Inhalt

1	1	I. Ueber die wichtigsten Eigenschaften der Körper
2	2	II. Von der Bewegung der Körper
3	3	III. Von der Schwerkraft
4	4	IV. Von der Elasticität
5	5	V. Von der Cohäsion
6	6	VI. Von der Adhäsion
7	7	VII. Von der Schmelzung
8	8	VIII. Von der Erstarrung
9	9	IX. Von der Verdunstung
10	10	X. Von der Condensation
11	11	XI. Von der Schmelzung der Metalle
12	12	XII. Von der Erstarrung der Metalle
13	13	XIII. Von der Schmelzung der Erden
14	14	XIV. Von der Erstarrung der Erden
15	15	XV. Von der Schmelzung der Steine
16	16	XVI. Von der Erstarrung der Steine
17	17	XVII. Von der Schmelzung der Metalle
18	18	XVIII. Von der Erstarrung der Metalle
19	19	XIX. Von der Schmelzung der Erden
20	20	XX. Von der Erstarrung der Erden
21	21	XXI. Von der Schmelzung der Steine
22	22	XXII. Von der Erstarrung der Steine
23	23	XXIII. Von der Schmelzung der Metalle
24	24	XXIV. Von der Erstarrung der Metalle
25	25	XXV. Von der Schmelzung der Erden
26	26	XXVI. Von der Erstarrung der Erden
27	27	XXVII. Von der Schmelzung der Steine
28	28	XXVIII. Von der Erstarrung der Steine
29	29	XXIX. Von der Schmelzung der Metalle
30	30	XXX. Von der Erstarrung der Metalle
31	31	XXXI. Von der Schmelzung der Erden
32	32	XXXII. Von der Erstarrung der Erden
33	33	XXXIII. Von der Schmelzung der Steine
34	34	XXXIV. Von der Erstarrung der Steine
35	35	XXXV. Von der Schmelzung der Metalle
36	36	XXXVI. Von der Erstarrung der Metalle
37	37	XXXVII. Von der Schmelzung der Erden
38	38	XXXVIII. Von der Erstarrung der Erden
39	39	XXXIX. Von der Schmelzung der Steine
40	40	XXXX. Von der Erstarrung der Steine
41	41	XXXXI. Von der Schmelzung der Metalle
42	42	XXXXII. Von der Erstarrung der Metalle
43	43	XXXXIII. Von der Schmelzung der Erden
44	44	XXXXIV. Von der Erstarrung der Erden
45	45	XXXXV. Von der Schmelzung der Steine
46	46	XXXXVI. Von der Erstarrung der Steine
47	47	XXXXVII. Von der Schmelzung der Metalle
48	48	XXXXVIII. Von der Erstarrung der Metalle
49	49	XXXXIX. Von der Schmelzung der Erden
50	50	XXXXX. Von der Erstarrung der Erden

